

## Nützlicher Begriff oder überholtes Konstrukt? *Gaue* als Forschungsproblem

Thomas Raimann

Begriffliche Grundlagen und grundlegende Probleme – Gauforschung um 1900: Friedrich Philippi – Kritik und Neuerungen: Siegfried Rietschel – Lokalgeschichtliches Interesse: Hermann Rothert – Ganzheitliche Gaumodelle: Joseph Prinz – Grundlagen und Entwicklung der Gaue – Methoden zur Gaurekonstruktion – Probleme und Nutzen der Prinz'schen Gauforschung – Von der Gau- zur Siedlungsforschung: Günther Wrede – Von Siedlungsräumen zu Organisationsräumen: Wilhelm Niemeyer – Der aktuelle Stand

Zu den ältesten und scheinbar typischen Strukturen, die mit der Raum- und Herrschaftsorganisation des frühen bis hohen Mittelalters in Verbindung gebracht werden, gehören die sogenannten *Gaue*.<sup>1</sup> Das trifft auch für Nordwestdeutschland zu und damit, um den Kreis etwas enger zu fassen, für die Gegenden zwischen Ems und Hase, wie ein Blick in die einschlägige Literatur zeigt. Dabei ist das Wort *Gau* in erster Linie die gängige Übersetzung für den lateinischen Begriff *pagus* und ein historischer Fachbegriff.<sup>2</sup> Letzterer „ist nicht immer und vor allem nicht zwangsläufig kongruent“<sup>3</sup> mit den verwandten – und bis ins Frühmittelalter meist nur als Teil von Raumnamen anzutreffenden – Quellenbegriffen. Damit ist schon eine gewisse Problematik der üblichen Terminologie angedeutet: Alltagssprache, Wissenschaftssprache und mittelalterlicher Sprachgebrauch, so-

---

1 Dieser Aufsatz ist eine leicht überarbeitete Fassung des Kapitels 2.1 aus meiner 2013 an der Universität Osnabrück angenommenen Dissertation „Kirchliche und weltliche Herrschaftsstrukturen im Osnabrücker Nordland (9.–13. Jh.)“.

2 Aktuellster Überblick: Matthias Hardt, Art. Gau, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2., völlig überarb. u. erw. Aufl. (HRG<sup>2</sup>), Berlin 2008 ff., Bd. 1 (2008), Sp. 1940–1945; Matthias Hardt, Art. Gaunamen, in: HRG<sup>2</sup> 1 (2008), Sp. 1945–1947.

3 Thomas Bauer, Raumeinheiten und Raumbezeichnungen: Die pagi und Gaue des Mittelalters in landeskundlicher Perspektive, in: Geographische Namen in ihrer Bedeutung für die landeskundliche Forschung und Darstellung, hrsg. v. Heinz Peter Brogiato, Trier 1999, S. 43–65, hier S. 45.

fern und soweit er aus den Quellen erschlossen werden kann, decken sich nicht immer. Solche Abweichungen bei gleicher Begrifflichkeit können zu Missverständnissen und Fehldeutungen beitragen.<sup>4</sup>

Unter *Gauen* wurden und werden in der Geschichtswissenschaft also vorwiegend solche Gebilde verstanden, die in lateinischen Quellen des 6. bis 12. Jahrhunderts mit dem Begriff *pagus* bezeichnet werden. Typisch ist die Nennung eines Namens für einen solchen *Gau* unter Verwendung einer festen, formelhaften Wendung nach dem Muster *in pago N.*, um die Lage von Orten und Besitzungen in Urkunden anzugeben. Aber auch in anderen Quellenarten wie Güterverzeichnissen, historiographischen, hagiographischen oder normativen Quellen werden *pagi* erwähnt und benannt. Über 500 solcher Namen sind überliefert, von denen die meisten, aber längst nicht alle, seit dem Mittelalter nicht mehr verwendet werden.<sup>5</sup>

Die Frage nach begrifflichen und substantiellen Zusammenhängen von *Gau* und *pagus* sowie nach deren Bedeutung in der frühmittelalterlichen Raumorganisation und Raumstrukturierung beschäftigt die historische Forschung schon lange. Nach Einschätzung des Historikers Thomas Bauer „gehört deren Analyse nach wie vor zu den zentralen Problemstellungen“<sup>6</sup> in den mediävistischen Disziplinen. Eine Lösung ist an dieser Stelle kaum möglich. Aber es lohnt sich, einige der bisherigen Deutungs- und Rekonstruktionsversuche, vor allem auch solche von regionalgeschichtlichem Interesse, einmal etwas genauer vor ihrem methodischen und theoretischen Hintergrund zu betrachten. Denn gerade auch durch die Rezeption älterer Fachpublikationen werden mitunter Ansichten transportiert, die in der wissenschaftlichen Debatte überholt sind oder doch nur noch sehr eingeschränkt vertreten werden können.

Dazu ist es unabdingbar, die zugehörige Geschichte der Gauforschung in einigen wichtigen Zügen zu skizzieren. Den Einstieg bildet eine wichtige

4 Wissenschaftliche Begriffsbildung, die sich an Begriffe der Quellen- oder aktuellen Sprache anlehnt, stößt freilich allgemein auf ähnliche Probleme. Das muss nicht unbedingt schwerwiegend sein. Neben die eher unklare und vielfältige inhaltliche Bestimmung tritt bei *Gau* jedoch noch die Begriffsverwendung durch NSDAP und nationalsozialistischen Staat („Parteigau“) hinzu.

5 Hardt, *Gau*, Sp. 1940; Peter von Polenz, *Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland. Untersuchungen zur sprachlichen Raumerschließung*, Bd. 1: Namentypen und Grundwortschatz, Marburg 1961, S. 2 f.

6 Thomas Bauer, *Die mittelalterlichen Gaue*, Köln 2000, S. 3. Die Veröffentlichung seiner Habilitationsschrift zu der Thematik steht noch aus.

sprachwissenschaftliche Kritik, mit der auch einige begriffliche Fragen zu Räumen und Raumnamen behandelt werden. Nach einem kurzen Überblick über die historische Beschäftigung mit *Gauen* bis zum 19. Jahrhundert können dann ausgewählte Forscher in ihrem Vorgehen analysiert werden. Einige von ihnen hatten ihren Schwerpunkt im Osnabrücker Raum oder auch im Münsterland. Ebenso wichtig wie der Regionalbezug ist aber, dass an ihnen bestimmte Positionen und Entwicklungen, Methoden und Annahmen seit der klassischen Gauforschung gut sichtbar werden. Diese Richtung führt schließlich zum heutigen Forschungsstand, der in konzeptioneller und theoretischer Hinsicht maßgeblich von den kritischeren Untersuchungen seit den 1960er Jahren geprägt ist. Vor diesem Hintergrund soll dann ein Fazit gewagt werden, was man nun mit *Gauen* als Begriff oder Konzept bei der Erforschung des Mittelalters in Nordwestdeutschland anfangen kann.

### **Begriffliche Grundlagen und grundlegende Probleme**

Die Problematik der Gauforschung ist besonders prägnant und viel beachtet von dem Germanisten Peter von Polenz bereits zu Beginn der 1960er Jahre angesprochen worden.<sup>7</sup> Seine Kritik setzt mit der Empfehlung ein, nicht allgemein von *Gauen* und *Gaunamen*, sondern zunächst neutral von *Räumen* oder *Raumeinheiten* sowie von *Raumnamen*, *pagus-Namen* oder *in-pago-Namen* zu sprechen.<sup>8</sup> Zum einen sind viele, doch längst nicht alle der in den Quellen genannten Raumnamen mit *-gau*, genauer mit *-gouwe* und ähnlichen Formen gebildet. Andere gängige Namenformen enden auf *-feld*, *-bant*, *-ithi* oder *-ingen*, einige sind reine Simplizia, die nur aus einem einzigen, zumeist flektierten Wort bestehen. Schon deshalb sei eine Bevorzugung von *Gau* verfehlt. Zum anderen hält von Polenz es für falsch, *pagus* generell mit *Gau* zu übersetzen oder überhaupt eine einheitliche Bedeutung hinter dieser

---

7 Von Polenz, Landschafts- und Bezirksnamen. Den Ansatz seiner Kritik hat er den Arbeiten Karl Bohnenbergers entnommen, siehe ebd., S. 5 f. Der Materialband zu seiner Untersuchung mit den Einzelnachweisen ist nie erschienen.

8 Von Polenz, Landschafts- und Bezirksnamen, S. 23–25. Kurzer Überblick bei Hardt, Gaunamen. Zu von Polenz' gesamter, sehr differenzierter Terminologie siehe von Polenz, Landschafts- und Bezirksnamen, S. 23–35. Genau genommen unterscheidet er auch zwischen diesen Bezeichnungen und spricht sich gegen *pagus*-Namen aus, da er nur die im Zusammenhang mit der *in-pago*-Formel genannten Namen einbezieht und nicht den Eindruck erwecken will, hinter *pagus* verberge sich eine bestimmte, gleichartige Bedeutung (ebd., S. 23 f.). Da aber *pagi*, teilweise mit Raumnamen verbunden, auch außerhalb von Urkunden vorkommen und es hier nicht primär um Herkunft, Analyse und Typologie der Namen geht, folge ich seiner Terminologie nur bedingt.

Bezeichnung zu vermuten. Damit verstelle man sich nur die Möglichkeit, die Raumeinheiten und Raumnamen differenziert auf Benennungsmotive, Bedeutung und Funktion hin zu untersuchen.<sup>9</sup>

Die generelle Gleichsetzung von *pagus* und *Gau* beziehungsweise althochdeutsch *gewilgouwi* geht in der Tat nicht aus den wenigen bekannten althochdeutschen Glossen und Übersetzungen hervor. Sie belegen keineswegs ein exklusives Verhältnis, da beide Wörter auch anders wiedergegeben und umschrieben wurden, beispielsweise *pagus* mit ‚dorf‘ und *gewi* mit ‚rus, regio‘.<sup>10</sup> Schon in der Antike konnte *pagus* verschiedene Raumeinheiten bezeichnen, darunter Dörfer, Bezirke und anscheinend Unterteilungen von Völkern oder Stämmen. Im merowingischen Frankenreich wie auch weiterhin im westfränkisch-romanischsprachigen Bereich waren damit vorwiegend politisch-administrative Bezirke um städtische Mittelpunkte gemeint. In der frühen Karolingerzeit wurde der Begriff außer für verschiedene Raumeinheiten auch für Gerichts- und Grafschaftsbezirke gebraucht. Ab dem hohen Mittelalter ist schließlich von einer Bedeutungsverengung auf ‚Umgebung, Dorf, Gemarkung‘ auszugehen.<sup>11</sup>

Unabhängig vom Bedeutungsspektrum von *pagus* betrachtet von Polenz aber die bis in das 12. Jahrhundert in Urkunden vorkommende *in-pago*-Formel als speziellen Fall. Anhand einer Untersuchung der Verwendung von Formel und Raumnamen kommt er zu dem Schluss, dass im ostfränkischen, germanischsprachigen Bereich die *in-pago*-Formel nur noch als gewohnheitsmäßig eingesetztes, erstarrtes Signal für den „Raumnamencharakter“<sup>12</sup> des folgenden Namens diene. Eine Bedeutung im Sinne einer bestimmten, gar politischen Raumart sei ihr nicht mehr zugekommen. Erst recht sei aus dem *in pago* kein *Gau* abzuleiten oder an den Raumna-

9 Von Polenz, Landschafts- und Bezirksnamen, S. 2–6 u. 17–24 (für Namenformen vgl. Inhaltsverzeichnis). Zu Raumnamen und ihren Formen siehe auch Heinrich Tiefenbach, Art. Gau, § 1: Sprachliches, in: Reallexikon der germanischen Altertumskunde, 2., völlig neu bearb. und stark erw. Aufl. (RGA<sup>2</sup>), Berlin u.a. 1973–2008, Bd. 10 (1998), S. 468–471. Von Polenz, Landschafts- und Bezirksnamen, S. 3 u. 23, empfiehlt, die Bezeichnung „Gauamen“ selbst für die Gruppe der Raumnamen auf *-gau* zu meiden, um keine Verwechslung mit älteren Konzepten der Gauforschung entstehen zu lassen.

10 Von Polenz, Landschafts- und Bezirksnamen, S. 38–40 u. 42; Hardt, Gau, Sp. 1940.

11 Bauer, Raumeinheiten, S. 44 f.; Hardt, Gau, Sp. 1940–1942; Wolfgang Huschner, Art. Pagus, in: Lexikon des Mittelalters (LexMA), München u.a. 1980–1999, Bd. 6 (1993), Sp. 1625–1627; Ulrich Nonn, Art. Gau, § 2: Historisches, in: RGA<sup>2</sup> 10 (1998), S. 471–579; Ulrich Nonn, Art. Pagus, in: RGA<sup>2</sup> 22 (2003), S. 449 f.

12 Von Polenz, Landschafts- und Bezirksnamen, S. 13.

men anzuhängen. Welche primären und sekundären Funktionen einem Raumnamen oder einer Raumeinheit zukommen konnten, sei unabhängig von der Urkundenformel. Für solche Funktionen oder Raumarten entfaltet von Polenz ein Begriffsspektrum, in dem „Landschafts-“ und „Bezirksnamen“ den wichtigsten Platz einnehmen.<sup>13</sup>

Nach von Polenz lässt sich für den früh- und hochmittelalterlichen Wortgebrauch von *Gau* nur die neutrale, unpolitische Bedeutung ‚Gegend, Umgebung, (Siedlungs-)Landschaft, Land (im Gegensatz zu Stadt, Gebirge, Wald)‘ belegen. Das sieht er im Einklang stehen mit der mutmaßlichen Etymologie germanisch \**gawja* ‚fruchtbares Siedlungsland‘ (Kollektivbildung zu germanisch \**awjo* ‚Aue, Land mit Wasser‘). Sowohl Etymologie als auch Bedeutung sind jedoch umstritten, und einige der althochdeutschen Wortbelege lassen durchaus auch eine Bedeutung ‚Rechtsbezirk, Herrschaftsbezirk‘ zu. Gesichert ist, dass mittelniederdeutsch *gô* als ‚Go, Gogericht‘ eine politisch-administrative/rechtliche Bedeutung hat und im Altfriesischen (13.–16. Jh.) *gâl/goo* ‚Dorf, Kirchspiel‘ bedeutet. Für Raumnamen auf *-gau* kommt von Polenz ebenfalls zu dem Ergebnis, dass sie auf jeden Fall sekundär als Bezirksnamen benutzt werden konnten.<sup>14</sup>

---

13 Ebd., S. 6–17, 23–35 u. 42. „Landschaftsnamen‘ [LsN] sind Namen für besiedelte und wirtschaftlich erschlossene Landflächen, die mehrere Siedlungseinheiten umfassen“ (ebd., S. 26). „Bezirksnamen‘ [BezN] sind Namen für Landflächen, deren Umgrenzung von einer im weiteren Sinne politischen (jurisdiktionellen, administrativen, fiskalischen oder grundherrschaftlichen) Raumgliederung abhängig ist [...]“ (ebd., S. 28).

14 Von Polenz, Landschafts- und Bezirksnamen, S. 36–38 (Etymologie), 38–41 (Alt- u. Mittelhochdeutsch), 42 f. (Mittelniederdeutsch u. Altfriesisch), 91–94 (Zusammenfassung Raumnamen auf *-gau*). Altsächsisch ist *gô/gâ* nur als Namenbestandteil belegt und ein Zusammenhang mit der Ausbildung der mittelniederdeutschen Bedeutung nicht nachzuweisen. Siehe zu Etymologie, Wortgeschichte und entsprechenden Raumnamen insgesamt ebd., S. 36–94. Siehe auch Art. Gau, in: Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm. 16 Bde. in 32 Teilbänden (DWB), Leipzig 1854–1961, Bd. 4 (1878), Sp. 1518–1524; Tiefenbach, Gau, S. 468 f. Argumente für eine auch politisch-administrative Bedeutung von althochdeutsch *gewi* sowie eine andere Etymologie sind zu finden bei Roland W. L. Puhl, Die Gawe und Grafschaften des frühen Mittelalters im Saar-Mosel-Raum. Philologisch-onomastische Studien zur frühmittelalterlichen Raumorganisation anhand der Raumnamen und der mit ihnen spezifizierten Ortsnamen, Saarbrücken 1999, S. 13–53, bes. Tabelle S. 30. Puhl arbeitet v.a. zu *pagi* des Rhein-, Saar- und Moselgebiets mit zusätzlichen süddeutschen Beispielen. Die Frage des frühmittelalterlichen Wortgebrauchs ist m.E. unabhängig von der Entscheidung für eine bestimmte Etymologie, sofern man die Wortbildung nicht erst in der Völkerwanderungszeit ansetzt.

Von Polenz' Kritik an der Gauforschung ist trotz möglicher Fehler, Schwächen oder Grenzen seiner Untersuchung<sup>15</sup> bedeutsam genug, das Wort *Gau* nur mit Vorsicht und unter Vorbehalt zu gebrauchen. Daneben bietet seine Typologie der Raumnamen und seiner Frage nach deren Benennungsmotiven, Hintergründen und Verwendung in Urkunden und anderen Quellen ein wichtiges Instrumentarium zur Untersuchung der *Gaue* – oder genauer: Raumnamen und Raumeinheiten in Nordwestdeutschland.<sup>16</sup> Neben der Beachtung der sprachlichen Seite sind aber noch weitere Aspekte bedeutsam. Diese sollen anhand eines Überblicks über die Forschungsgeschichte sowie der näheren Betrachtung einiger wichtiger Vertreter vor Augen geführt werden.<sup>17</sup> Gleichzeitig bildet dies die Grundlage, um bisherige Ergebnisse der Gauforschung einschätzen zu können.

Eine gelehrte Beschäftigung mit den in früh- und hochmittelalterlichen Quellen meist als *pagi* bezeichneten Raumeinheiten setzte in Deutschland im 16. und 17. Jahrhundert ein. Die dabei etablierte Übersetzung ‚der Gau‘ für *pagus* stellte insofern eine Wortneubildung dar, als das deutsche Wort nach dem lateinischen Vorbild als Maskulinum gebildet wurde. Die zeitgenössischen Entsprechungen, wie auch die mittelalterlichen und heute noch die mundartlichen Varianten vor allem in Süddeutschland, Österreich und der Schweiz, waren hingegen gewöhnlich Neutra, seltener Feminina, und meist mit Umlaut gebildet.<sup>18</sup>

15 Ein wichtiger Kritikpunkt an von Polenz besteht genau darin, dass er sich nur mit den Urkunden befasst hat. So ist er der Ansicht, *pagus* sei im ostfränkischen Bereich „nur noch in der Schreibpraxis des Urkundenwesens“ existent gewesen (Polenz, Landschafts- und Bezirksnamen, S. 15). Die Auseinanderentwicklung des Formelgebrauchs zwischen dem romanischsprachigen/westfränkischen und germanischsprachigen/ostfränkischen Bereich bzw. der Verlust einer konkreten Bedeutung von *in pago* im letzteren bleibt auch in zeitlicher Hinsicht vage (im Laufe des 8. Jhs.?). Die Entwicklung verschiedener primärer Raum(namen)typen und deren sekundärer Verwendungen bzw. möglicher Funktionswechsel von Raumeinheiten/Raumnamen wird eher angerissen als systematisch ausgeführt, weil der Schwerpunkt auf der Typisierung liegt. Zur Kritik siehe z.B. Puhl, *Gaue*, S. 7–13.

16 Dazu von Polenz, *Landschafts- und Bezirksnamen*, S. 17–35 und *passim*.

17 Peter von Polenz, *Gaunamen oder Landschaftsnamen? Die pagus-Frage sprachlich betrachtet*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 21 (1956), S. 77–96, hier S. 94: „Aus dem Namengrundwort \**gawja* und aus der Formel *in pago N. N.* läßt sich eine politische Struktur des bezeichneten Raumes nicht ohne weiteres ablesen. Hier kann nur die Untersuchung außersprachlicher Tatsachen in der Landesforschung weiterführen.“

18 Tiefenbach, *Gau*, S. 468; von Polenz, *Landschafts- und Bezirksnamen*, S. 45–49. Siehe Art. *Gau*, in: *DWB* 4 (1878), Sp. 1518–1524, bes. Abschnitt 3 zu den neuhochdeutschen Formen.

Interessant ist, dass *pagus* im gelehrten Sprachgebrauch der Neuzeit – teils unter Rückgriff auf das klassische Latein, teils aus spätmittelalterlichem Latein entwickelt – Bedeutungen angenommen hatte, die kaum auf die zunehmend *Gau* genannten mittelalterlichen Raumgebilde zu passen scheinen.<sup>19</sup> Umgekehrt boten diese Bedeutungsfelder wie ‚Dorf, Gemarkung, ländliches Gebiet‘ durchaus Anknüpfungspunkte zum mundartlichen Sprachgebrauch. Das *Gäu* konnte ‚Dorf, ländliche Gegend (im Gegensatz zu Stadt, Wald oder Gebirge), Landstrich‘ und Ähnliches bedeuten, aber auch ‚Bezirk, Revier‘. Daneben waren noch einige mittelalterliche Raumnamen auf *-gau* in Verwendung geblieben, von denen etwa Allgäu, Rheingau und Hennegau bis heute überdauert haben. Die im Niederdeutschen übliche Form *das* (oder *die*) *Go* hatte hingegen seit dem 13. Jahrhundert eine spezielle Bedeutung als ‚Landgemeinde, Land(gerichts)bezirk‘ angenommen.<sup>20</sup>

Die Begriffswahl scheint insgesamt eine gewisse Berechtigung gehabt zu haben oder zumindest naheliegend gewesen zu sein. Über den Begriff *Gau* konnte man hoffen, die historische, frühmittelalterliche Bedeutung von *pagus* als offenbar größeres Gebiet zu erfassen und adäquat auszudrücken. Die Frage, ob dies tatsächlich zutrifft, stellte sich auch für die spätere Geschichtswissenschaft lange nicht. Offen muss ebenfalls bleiben, wie weit *Gau* oder *Gäu* in der Neuzeit noch allgemein als Begriffe verständlich waren.<sup>21</sup> Das Wort erlebte in seiner neuhochdeutschen Form im 19. Jahrhundert jedenfalls eine allgemeine Renaissance, die durch romantische Strömungen und historisches Interesse geprägt war.<sup>22</sup>

Dieses Interesse manifestierte sich in einer bis zum Ende des 19. Jahrhunderts umfangreich entwickelten, fest in der Geschichtswissenschaft veranker-

---

19 Im juristischen Sprachgebrauch z.B. ‚Dorf‘ oder ‚Gegend‘, größere Einheiten eher rein historisch; vgl. auch die Einträge zu ‚Dorf‘ und ‚Gau‘ bei Johann Jacob Speidel, *Speculum juridico-politico-philologico* [...] observationum, Nürnberg 1657. Siehe Sibylle Hunziker, *Die ländliche Gemeinde in der juristischen Literatur 1300–1800*, in: *Gemeinde und Staat im Alten Europa*, hrsg. v. Peter Blickle, München 1998, S. 397–468, hier S. 409 f. Ähnliche Verwendungen von *pagus* finden sich vereinzelt auch im Frühmittelalter, verstärkt seit dem Hochmittelalter.

20 Von Polenz, *Landschafts- und Bezirksnamen*, S. 40–45. Siehe die Belege im Art. *Gau*, in: *DWB* 4 (1878), Sp. 1518–1524.

21 Zumindest für die Frühe Neuzeit siehe z.B. Speidel, *Speculum*, S. 430. Dort wird *Gau* u.a. als ‚Landschaft, Bezirk‘ umschrieben und historisch erklärt.

22 Von Polenz, *Landschafts- und Bezirksnamen*, S. 44–46; Hardt, *Gau*, Sp. 1943. Zu den Anwendern gehörten ebenso Vereine und Parteien, am bekanntesten die NSDAP, aber auch Turner und der ADAC für ihre Gruppierungen und Gliederungen.

ten Gauforschung.<sup>23</sup> Trotz verschiedener Strömungen betraf die verbreitetste Kernauffassung die große verfassungsgeschichtliche Bedeutung, die den *Gauen* zugeschrieben wurde. Oft wurde dafür eine Kontinuität seit antiker, germanischer Zeit angenommen, indem man die bei römischen Autoren wie Caesar und Tacitus zu findenden Aussagen über *pagi* bei Germanen zu einer „germanischen Gauverfassung“ ausdeutete. Unter den Franken seien solche *Gaue* dann zu Grafschaften geworden. Alternativ nahm man aber auch an, dass die *Gaue* erst von den Franken für ihre Grafen eingerichtet worden seien.<sup>24</sup>

Insgesamt stand die Gauforschung vor dem Problem, dass die *Gaue*, wie man sie aus den urkundlichen *in-pago*-Belegen entnahm, kein einheitliches Bild ergaben. So nennen die Quellen gelegentlich einen Grafen für mehrere *Gaue* oder für einen *Gau* mehrere Grafen.<sup>25</sup> Auch scheinen die *Gaue* von recht verschiedener Größe gewesen zu sein und sich teilweise überschneiden oder überlagert zu haben. Neben Schreib- oder Zuweisungsirrtümern vermutete man daher noch politische Veränderungen, etwa die Auflösung der „Gaufverfassung“ und den Umbau der „Grafschaftsverfassung“. Ebenfalls zog man in Betracht, dass *pagus* oder *Gau* außer Grafschaftssprenkeln auch andere, über- oder untergeordnete Verwaltungsbezirke oder auch nur geographische Räume bezeichnen konnte. Dennoch blieb *Gau* ein Grundbegriff der früh- und hochmittelalterlichen Verfassungsgeschichte, hinter dem man eine flächendeckende politisch-administrative Gliederung des Landes sah.<sup>26</sup>

23 Überblick (mit Schwerpunkt Hessen): Wilhelm Niemeyer, *Der Pagus des frühen Mittelalters in Hessen*, Marburg 1968, S. 21–36 (Anfänge), S. 36–55 (19. Jh.). Für das Münsterland siehe Joseph Prinz, *Die Parochia des Heiligen Liudger. Die räumlichen Grundlagen des Bistums Münster*, in: *Liudger und sein Erbe*, Bd. 1, hrsg. v. Max Bierbaum u. Heinrich Börsting, Münster 1948, S. 1–84, hier S. 14–16.

24 Nonn, *Gau*, S. 471 f.

25 Siehe z.B. Hans Nicolai Andreas Jensen, *Schleswig-holsteinische Kirchengeschichte*, Bd. 1, hrsg. v. Andreas Ludwig Jacob Michelsen, Kiel 1873, S. 19 f. Er sieht die Teilung oder Zusammenlegung der ungleichmäßigen, bereits vorhandenen *Gaue* („bereits vorgefundene landschaftliche Abtheilung, wie dieselbe von uralter Zeit her, theils durch Natur-Gränzen, theils durch die größere oder geringere Ausbreitung der einzelnen Zweige der Volksstämme sich gebildet hatte“) als Maßnahme an, um gleichgroße Grafschaften zu erhalten. Die Passage bietet gleichzeitig ein Beispiel für die damalige Vorstellung von den norddeutschen *Gauen*.

26 Siegfried Rietschel, *Art. Gau*, in: *Reallexikon der germanischen Altertumskunde (RGA<sup>1</sup>)*, Straßburg 1911–1919, Bd. 2 (1913–1915 [1913]), S. 124–126, hier S. 125; Claudius von Schwerin, *Art. Graf*, in: *RGA<sup>1</sup> 2* (1913–1915 [1914]), S. 325–327, hier S. 326.

## **Gauforschung um 1900: Friedrich Philippi**

Auch in Nordwestdeutschland war im 19. Jahrhundert das Interesse der lokalen Geschichtsforschung an den heimischen *Gauen* erwacht.<sup>27</sup> Nach und nach wurden „Gaunamen“ zusammengetragen und Orte identifiziert, die über die *in-pago*-Formel einem *Gau* zugeordnet werden konnten. Anhand solcher Belegorte spekulierte man über Umfang und genaue Lage der *Gaue*. Besonders wichtig ist in dieser Hinsicht Friedrich Philippi (1853–1930)<sup>28</sup>, der im Anhang des von ihm herausgegebenen ersten Bandes des „Osnabrücker Urkundenbuches“ eine knappe Abhandlung zu den Osnabrücker *Gauen* bietet.<sup>29</sup> Bei ihm finden sich viele Elemente der „klassischen“ Gauforschung, zu der er selbst auch kritisch beiträgt. Seine rechtshistorischen Forschungen<sup>30</sup> weisen zudem auf eine spezielle norddeutsch-westfälische Variante, die dortigen *Gaue* inhaltlich zu bestimmen.

---

27 Siehe z.B. Carl Heinrich Nieberding, Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster und der angrenzenden Grafschaften Diepholz, Wildeshausen. Ein Beitrag zur Geschichte und Verfassung Westfalens, Bd. 1, Vechta 1840; Johann Heinrich Dietrich Meyer, Topographisches, in: Osnabrücker Mitteilungen 3 (1853), S. 255–297, bes. S. 255–276; Ders., Zur Topographie einiger Theile der alten Diöcese Osnabrück aus dem 9. und 12. Jahrhundert, in: Osnabrücker Mitteilungen 6 (1860), S. 172–213; Johann Carl Bertram Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen, Jena 1870. Für das Münsterland wichtig sind Leopold von Ledebur, Die Gaue des sächsisch-münsterschen Sprengels, in: Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staates 7 (1832), S. 193–222; Ders., Die fünf Münsterschen Gaue und die sieben Seelände Friesland's. Ein Beitrag zur Geographie des Mittelalters, Berlin 1836; Adolf Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bisthums Münster, mit Ausschluß des ehemaligen friesischen Theils: Erster Theil. Das Pfarrsystem des Bisthums in seiner ursprünglichen Anlage und späteren Ausbildung, Münster 1867–1885. Ebenso zu erwähnen ist das monumentale Werk von Heinrich Böttger, siehe Anm. 40.

28 Zu Philippi siehe jetzt Wilfried Reininghaus, Friedrich Philippi: Historiker und Archivar in wilhelminischer Zeit. Eine Biographie, Münster 2014.

29 Osnabrücker Urkundenbuch, 7 Bde., Osnabrück 1892–1996 (OUB); Friedrich Philippi, Die Osnabrücker Gaue, in: OUB I, S. 355–367. Philippi wollte mit dieser Veröffentlichung ausdrücklich der regionalen Gauforschung eine bessere Grundlage bieten (ebd., S. 356 f.).

30 Auswahl an Schriften: Friedrich Philippi, Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte, in: Osnabrücker Mitteilungen 22 (1897), S. 25–106; Ders., Einleitung, in: Landrechte des Münsterlandes, hrsg. v. dems., Münster 1907, S. V – XLII; Ders., Sachsenspiegel und Sachsenrecht, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 29 (1908), S. 225–252; Ders., Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 35 (1914), S. 209–259; Ders., Die Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung, in: Historische Zeitschrift 129 (1924), S. 189–232.

Allgemein schreibt Philippi der Gauforschung hohe Relevanz und den *Gauen* ein hohes Alter zu<sup>31</sup>, deren Kenntnis wichtig sei, um die frühere und mittelalterliche Geschichte richtig verstehen zu können. Gemeint ist damit die Frage nach einer altsächsischen oder fränkischen „Gauverfassung“, aber auch nach der Entstehung späterer Einrichtungen wie der ländlichen Markenorganisation<sup>32</sup>. Philippi hält die Osnabrücker *Gau*e für vorfränkische Einheiten<sup>33</sup>, die bis in das 11. Jahrhundert hinein erhalten geblieben seien.<sup>34</sup> Als Belege für das Alter wertet er einige fälschlich als keltisch angesehene Namen<sup>35</sup> sowie den Befund, dass *Gau*e bereits vor der Einrichtung einer kirchlichen Organisation in Quellen nachweisbar seien.<sup>36</sup> Damit bezieht Philippi bereits Position in zentralen Fragen der damaligen Gauforschung, nämlich nach Entstehung der *Gau*e und ihrer Rolle im fränkischen „Staat“.

Er spricht sich klar gegen die generelle Gleichsetzung von *Gau* und Grafschaft aus und begründet dies mit der bekannten Tatsache, dass in Urkunden nicht immer ein solches Verhältnis anzutreffen sei. Gleichzeitig hält er aber eine Orientierung der Grafschaften an den *Gauen* für denkbar. Ähnliches

31 Philippi, *Gau*e, S. 355: Sie seien die ältesten in Deutschland bekannten „staatlichen und vielleicht auch wirtschaftlichen Einheiten“.

32 Mindestens bei dem „Gau Derseburg“ könne man erschließen, dass er auf einer „alten wirtschaftlichen Einheit beruht“ (ebd., S. 355 mit Anm. 1), da er wohl den Umfang der neuzeitlich belegten Deesberger Mark besessen habe. Der erst frühneuzeitlich feststellbare Umfang der Mark ist freilich kleiner als der angenommene Gauumfang, wie Philippi auch später im Text ausführt (ebd., S. 361 f.).

33 Philippi, *Gau*e, S. 355: *Gau*e seien nicht erst von Karl dem Großen eingerichtet worden. Diese Aussage bezieht sich auf damals gängige Annahmen, das Land sei unter den Franken zur weltlichen und kirchlichen Organisation (frühe Pfarrbezirke, Grafschaften) in *Gau*e eingeteilt worden. Siehe z.B. Johann Carl Bertram Stüve, *Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis zum Jahre 1508*. Aus den Urkunden bearbeitet, Osnabrück 1853, S. 10 f.

34 Philippi, *Gau*e, S. 365: „Gauverfassung“ im 11. Jh. in vollständiger Auflösung.

35 Ebd., S. 355: „[Namen] wie Fenkigau, Agradingau, Derseburg, Threkwiti [können] wohl nur aus dem Keltischen erklärt werden“. Schwer zu deutende Namen wurden nach damaligem Forschungsstand als keltisch angesehen.

36 Ebd.: „Ebenso ergeben die ältesten Urkunden über die kirchlichen Einrichtungen (Archidiaconate) im Nordosten der Diözese, daß sie [d.h. die *Gau*e] nicht auf kirchlichen Organisationen beruhen, sondern vor ihnen bestanden haben, ihnen also wahrscheinlich vielfach zu Grunde liegen.“ Siehe auch Friedrich Philippi, *Die Archidiaconate der Osnabrücker Diözese im Mittelalter*, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 16 (1891), S. 228–237, hier S. 228 mit Anm. 1: In den Umgrenzungen der Archidiaconate seien oft ältere Kirchspiele („Großkirchspiele“) oder *Gau*e zu erkennen, wenngleich solche Zusammenhänge stets einzeln zu prüfen seien, also nicht vorausgesetzt werden dürften. Weshalb *Gau*e die Grundlage für Archidiaconate abgeben sollten, wird aber auch nicht weiter erläutert; vgl. dazu Philippi, *Einleitung*, in: *OUB I*, S. V–XXVI, hier S. XXII.

kann er sich für die frühe Kirchenorganisation vorstellen. Nur seien Bistumssprengel sicher nicht aus einer Anzahl *Gauen* zusammengesetzt worden, da Diözesangrenzen *Gaue* auch zerteilen würden.<sup>37</sup> Die Diskussion von Grenzen führt Philippi zu einem weiteren wichtigen Punkt, der Erstellung einer Gaukarte für das Osnabrücker Gebiet.

Die damalige kartographische Darstellung der Gaugeographie war geprägt von flächendeckenden und lückenlosen *Gauen* mit festen, linearen Grenzen. Diese suchte man einerseits in „Naturgrenzen“ (Flüssen, Wäldern, Gebirgen), andererseits in vorhandenen älteren oder jüngeren Grenzen. Besonders die Verwendung von kirchlichen Grenzen (Diözesen, Dekanate, Archidiaconate usw.) galt als erfolgversprechend. Obwohl sie meist erst aus späteren, teilweise neuzeitlichen Quellen bekannt waren, vermutete man eine hohe Konstanz und direkte Zusammenhänge. Insgesamt ergab sich so eine statische Vorstellung von *Gauen*, indem Belege aus mehreren Jahrhunderten zu einem scheinbar einheitlichen Bild zusammengefügt wurden.<sup>38</sup>

Philippi bewegt sich im Rahmen dieser Gaugeographie und verlässt ihn auch nicht, wenn er das monumentale Werk von Heinrich Böttger (1801–1891)<sup>39</sup> über die „Diöcesan- und Gau-Grenzen Norddeutschlands“ kritisiert.<sup>40</sup> Sein Vorwurf an Böttger besteht darin, dass dieser als Grundlage der „Gaugrenzen“ im Osnabrücker Raum die kirchlichen Dekanate gewählt hat, diese aber erst im 17. Jahrhundert eingerichtet worden seien und man daher von keinerlei Zusammenhang mit den alten *Gauen* ausgehen könne. Die in anderen Gegenden für solche Zwecke meist gewählten Archidiaconate hält Philippi auch im Bistum Osnabrück für eher geeignet. Sie seien zwar erst im 12./13. Jahrhundert „geschaffen [worden], als jede bewußte Erinnerung

---

<sup>37</sup> Philippi, *Gaue*, S. 355 f. u. S. 356, Anm. 1.

<sup>38</sup> Niemeyer, *Pagus*, S. 65–68. Für „Naturgrenzen“ siehe z.B. Jensen, *Kirchengeschichte*, S. 19 f.

<sup>39</sup> Für eine Kurzbiographie siehe Nathalie Kruppa, *Rez. zu Stammtafel Welfen 2004*, in: *Concilium medii aevi* 7 (2004), S. 1115 f.

<sup>40</sup> Die für die Diözesen Osnabrück und Münster relevanten, als Materialsammlung durchaus noch nützlichen Bände sind: Heinrich Böttger, *Diöcesan- und Gau-Grenzen Norddeutschlands zwischen Oder, Main, jenseits des Rheins, der Nord- und Ostsee, von Ort zu Ort schreitend festgestellt, nebst einer Gau- und einer dieselbe begründenden Diöcesankarte*, Bd. 2: Von Ort zu Ort schreitende Begrenzung von 40 *Gauen* und 36 Untergauen in 6 Bistümern und 110 geistlichen Bezirken im Umfange der Provinz Hannover, Halle 1874; Bd. 3: Von Ort zu Ort schreitende Begrenzung von 43 *Gauen* und 24 Untergauen in 6 Bistümern und 110 geistlichen Bezirken in Altsachsen und Friesland, Halle 1875.

an die alten Gauen verschwunden war.<sup>41</sup> Doch könnten sich in ihnen ältere kirchliche Organisationsstrukturen – zu denken wäre an Taufkirchen oder „Großpfarreien“ – fortsetzen, die ihrerseits direkt auf Grundlage der *Gaue* eingerichtet worden seien.<sup>42</sup>

Da für die meisten Osnabrücker *Gaue* Belegorte und Quellen allgemein nur sehr spärlich vorhanden sind, ist Philippi auch gezwungen, zusätzliche Anhaltspunkte zu finden. Für ähnlich nützlich wie die Archidiakonate hält er die Markengrenzen als alte wirtschaftliche Einheiten, weltliche Gerichtsbezirke wie Frei- oder Gogerichte jedoch weit weniger. Über diese sei noch zu wenig bekannt, besonders über die Anfänge der Gogerichte.<sup>43</sup> Insgesamt verlangt Philippi „zahlreiche eingehende Einzeluntersuchungen rein localer Art“<sup>44</sup>. Wie es aussieht, sucht Philippi die „Gaugrenzen“ allgemein in möglichst alten Grenzen, wohl unter der Annahme, dass diese sich an den *Gauen* orientiert oder, wie im Falle der Marken, in *Gauen* ihren Ursprung gehabt hätten.

Sein Vorgehen bestätigt weitgehend die Vermutung: Pointiert gesagt, nimmt Philippi die urkundlichen Belegorte und geht von diesen immer weiter, bis er an eine passende Grenze eines der späteren kirchlichen oder gerichtlichen Bezirke stößt. Entsprechend flächig und linear begrenzt sind seine *Gaue*.<sup>45</sup> Er geht aber auch durchaus neue Wege: So bezeichnet er es

41 Philippi, *Gaue*, S. 357. Zu Archidiakonaten siehe Anm. 112.

42 Ebd., S. 356 f. Zu frühen Tauf- und Pfarrkirchen vgl. auch Kap. über Joseph Prinz u. Lit. in Anm. 111.

43 Ebd., S. 356. Vgl. den eher negativen Befund für westfälische Gogrenzen bei Philippi, Einleitung Landrechte, S. VII. Zu Goen siehe auch Anm. 54.

44 Philippi, *Gaue*, S. 356.

45 So am Beispiel *Threccwiti*: Ebd., S. 360 f. Bei anderen *Gauen* verfährt er ähnlich, wobei die Grenzen durchaus diskutiert werden können. Es steckt nur keine klar reflektierte oder begründete Methode dahinter. Ein gutes Beispiel bietet auch der bereits oben angesprochene „Gau Derseburg“. Die Grenzlinien werden letztlich anhand von Kirchspielgrenzen gezogen, die „unzweifelhaft“ zum *Gau* gehören würden. Eine Begründung erhält dies insofern, als die fraglichen Kirchen dem Archidiakonats des Domküstlers unterstanden und bei dessen Einrichtung 1221 in dem nicht näher spezifizierten Raum Derseburg lokalisiert werden („[...] bannos ecclesiarum in *Dersburch*“; OUB II, Nr. 132). Auch später wird dieser Name noch als Gebietsbezeichnung verwendet, siehe Philippi, *Gaue*, S. 361 f. Im Nachdruck des Osnabrücker Urkundenbuches wurde die ursprünglich beiliegende Gaukarte nicht mehr berücksichtigt. Das ist aus forschungsgeschichtlichen Gründen zu bedauern, aus inhaltlichen und methodischen Gründen jedoch kein Verlust. Dass Philippi zumeist aneinanderstoßende Flächen einzeichnet (mit Schraffur für unsichere Gebiete), mag auch mangelnden Darstellungsmöglichkeiten geschuldet sein oder fehlenden Anhaltspunkten für andere, geographische Begrenzungen der *Gaue*. Im Zusammenhang mit frühen Kirchspielen und Gogerichten erörtert er sehr wohl den Wandel von personen- zu raumbezogenen Zugehörigkeiten und damit die

als Fehler, allein aus den bekannten „Gaunamen“ ein geschlossenes System aneinandergrenzender *Gaue* zu konstruieren. Man könne nicht davon ausgehen, dass alle früher vorhandenen *Gaue* auch namentlich überliefert seien. Neufunde von Quellen mit bisher unbekanntem „Gaunamen“ zeigten, dass man mit Überlieferungslücken zu rechnen habe. Auffällig belegfreie Gebiete, die jedoch einem eigenen (späteren) Bezirk entsprechen, stehen bei Philippi daher im Verdacht, einen bislang unbekanntem *Gau* gebildet zu haben. Eine hierarchische Gaugliederung mit „Untergauen“ lehnt er jedoch ab, da ein solches Konstrukt nicht in den Quellen zu finden sei.<sup>46</sup>

Auch begrifflich bewegt sich Philippi im Rahmen der damaligen Gauforschung. Für den Osnabrücker Raum habe allerdings nur in Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts *pagus* „mit Sicherheit den alten Begriff des Gau“<sup>47</sup> bedeutet. In jüngeren Quellen stehe *pagus* nun vermehrt „für einen Landbezirk überhaupt und schließlich 1182 sogar einfach für Bauerschaft“<sup>48</sup>. Offenbar gilt das auch für ältere Quellen, die keine Urkunden sind, wie ein Beispiel Philippi für das ausgehende 9. Jahrhundert nahelegt. Die im älteren Werdener Urbar erwähnte Angabe *in pago Sabblingun*<sup>49</sup> möchte er „nicht als Gau im alten Sinne“<sup>50</sup> verstanden wissen, wechselt aber auch den Begriff nicht. Die Unterscheidung nach zeitlichem Kriterium und Quellengattung stützt Philippi anscheinend auf die angenommene Größe des als *pagus* bezeichneten Gebiets, sofern es nicht ohnehin als Siedlung bekannt oder die Bedeutung aus dem Kontext erschließbar ist.<sup>51</sup>

Bei Philippi zeigt sich also die allgemein in der damaligen Gauforschung gereifte Erkenntnis, dass *pagus* durchaus verschiedene Bedeutungen haben und *Gau* verschiedene Raumarten bezeichnen konnte. Zu den Gründen dafür oder auch für den Verfall der „Gauverfassung“ im 11. Jahrhundert äußert er sich nicht näher. Die „alten“ *Gaue* sind für ihn zwar mindestens

---

Entwicklung von offenen Grenzsäumen hin zu festen, linearen Grenzen, siehe Philippi, Einleitung Landrechte, S. VIII f.

46 Philippi, *Gaue*, S. 358 u. 365.

47 Ebd., S. 365.

48 Ebd.; OUB I, Nr. 365.

49 Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr, Teil A. Die Urbare vom 9.–13. Jahrhundert (Werd. Urb. I), hrsg. v. Rudolf Kötzschke, Bonn 1906 (ND Düsseldorf 1978), § 32, S. 65.

50 Philippi, *Gaue*, S. 366.

51 Ebd., S. 365 f.

in altsächsischer Zeit entstanden und können zur räumlichen Gestaltung der kirchlichen und weltlichen Strukturen in Beziehung stehen, die unter fränkischer Herrschaft entstanden sind. Daneben vermutet er offenbar noch „neue“ oder „andere“ *Gaue*. Die Frage, ob auch die in frühmittelalterlichen Quellen als *pagi* bezeichneten Einheiten tatsächlich ein einheitliches Phänomen bilden, wird für ihn aber nicht akut.<sup>52</sup>

Ein weiterer Aspekt dieser begrifflichen und inhaltlichen Problematik wird in späteren Schriften Philippis sichtbar, in denen er die vorfränkischen und mittelalterlichen Rechtsverhältnisse bei den Sachsen behandelt. Dort hält er es für möglich, dass „die altsächsischen *pagi*“ nicht „mit den späteren Gauen, welche die Grundlage der späteren Verwaltung bildeten, gleichzusetzen“, sondern eher „in den späteren sächsischen ‚Goen‘ wiederzufinden“ seien.<sup>53</sup> Als verbindendes Element betrachtet er die Funktion altsächsischer *Gaue* als Rechtsverband, die er aus einschlägigen Textstellen seit Tacitus konstruiert. Die „Gauversammlung“ als „Volksgericht“ habe in den Gogerichten letztlich bis in die Neuzeit weiterbestanden. Hier wird also eine institutionelle Kontinuität über viele Jahrhunderte behauptet, während die räumliche Entsprechung nicht unbedingt erhalten geblieben sein müsse.<sup>54</sup>

Sieht man von seinem aus heutiger Sicht problematischen Umgang mit Quellen und Begriffen aus mehreren Jahrhunderten und verschiedenen Kontexten ab<sup>55</sup>, so bleibt doch das Verhältnis von „altsächsischen“ zu „späteren“ *Gauen*

52 Dass es offenbar Unterschiede geben könnte, scheint ja schon das Beispiel *Sahslingun* anzuzeigen.

53 Philippis, Umwandlung, S. 198. Das ist anscheinend auch räumlich gemeint, nicht nur institutionell (ebd., S. 231). Damit unterscheidet er sich von früheren Ansichten, z.B. Philippis, Einleitung Landrechte, S. VII u. IX.

54 Für einen Forschungsüberblick zu Goen siehe Heiner Lück, Art. Go, in: HRG<sup>2</sup> 2 (2012), Sp. 432–438; Karl Kroeschell, Recht unde unrecht der sassien. Rechtsgeschichte Niedersachsens, Göttingen 2005, S. 96–99; Lothar Weyhe, Art. „Go“, in: LexMA 4 (1989), Sp. 1527; Wilhelm Janssen, A. K. Hömbergs Deutung von Ursprung und Entwicklung der Veme in Westfalen, in: Der Raum Westfalen, Bd. 6: Fortschritte der Forschung und Schlußbilanz, erster Teil, hrsg. v. Franz Petri, Peter Schöller u. Alfred Hartlieb von Wallthor, Münster 1989, S. 188–214, hier S. 200–203; Götz Landwehr, Art. Go, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1. Aufl. (HRG<sup>1</sup>), Berlin 1971–1998, Bd. 1 (1971), Sp. 1722–1726. Generell geht man heute von einer hochmittelalterlichen Entstehungszeit der Gogerichtsbarkeit aus. Kontrovers, nicht zuletzt wegen fehlender aussagekräftiger Quellen, bleibt die Frage nach frühmittelalterlichen Vorgängern oder Vorstufen. Eine direkte Kontinuität, gar aus antiker Zeit, wird heute in der Fachwelt allgemein abgelehnt.

55 Stellvertretend der Satz von Philippis, Umwandlung, S. 222: „Die alten sächsischen Volksgerichte bestanden weiter in den Gogerichten mit ihren Godingen und Gografen,

verwirrend. Eine Differenzierung scheint angedeutet, ohne dass klar wäre, wie diese aus den frühmittelalterlichen Quellen entnommen werden könnte.

### **Kritik und Neuerungen: Siegfried Rietschel**

In einer neuen Phase beschäftigte die Gauforschung vor allem die Frage nach geographischen Grundlagen von *Gauen* und der Gestalt ihrer Abgrenzungen in Form von Grenzsäumen. Damit wurden kartographische Darstellungen wie die von Philippi allmählich obsolet. Diese neue Frage hatte sich bereits vor dem Ersten Weltkrieg angekündigt. Der wichtigste Referenzpunkt ist dazu ein Artikel über *Gau* des Rechtshistorikers Siegfried Rietschel (1871–1912)<sup>56</sup>, der in der ersten Auflage des „Reallexikons Germanischer Altertumskunde“ 1913/14 erschien. In seinem Beitrag räumt Rietschel mit einigen zentralen Vorstellungen der „klassischen“ Gauforschung auf.

Kernaussage ist, dass unter *Gau* kein politischer Bezirk zu verstehen sei. Man könne aus ihnen also auch keine „Gauverfassung“ rekonstruieren, keine Karte politischer Landeseinteilung erstellen oder sie mit Grafschaften gleichsetzen<sup>57</sup>:

die gewöhnliche Bedeutung von „Gau“ ist [...], ebenso wie die von Land, eine rein geographische; es bezeichnet eine nicht fest abgegrenzte, sondern nur im allgemeinen der Lage nach bestimmte Gegend [...], ja das offene Land schlechthin.<sup>58</sup>

Diese Aussage bezieht er auf alle üblicherweise als *Gau* angesprochenen mittelalterlichen Räume und Raumnamen, ohne wie später von Polenz nach Typen der Namenbildung zu differenzieren. Er wendet sich außerdem dagegen, *pagus* in antiken Texten mit *Gau* zu übersetzen, weil diese *pagi* eben keine geographische, sondern eine politische Bedeutung gehabt

---

welche schon durch ihre Namen die deutliche Anknüpfung an die von den *principes* geleiteten Gerichtsversammlungen in den *pagi* und *vici* des Tacitus rechtfertigen.“

56 Zu Rietschel siehe Alfred Schultze, Siegfried Rietschel [Nachruf], in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 33 = 46 (1912), S. VII–XXXII.

57 Rietschel, Gau, S. 124. Vgl. dazu Schwerin, Graf, für eine zeitgenössische Sicht, besonders die Mehrdeutigkeit der *Gau*: „Man muß sich nur dabei [d.h. bei der „Auflösung der alten Gauverfassung“ im 10. Jh.] der Tatsache bewußt bleiben, dass Gau (*pagus*) sich keineswegs von fränkischer Zeit stets mit Grafschaft gedeckt hat, daß wir keineswegs in allen vorkommenden Gauen immer einstige Grafschaftsprengel sehen dürfen, daß die beliebten Gaubezeichnungen sich oft auf Verwaltungsbezirke anderer Art bezogen oder lediglich geographische Charakterisierungen waren.“ (ebd., S. 326).

58 Rietschel, Gau, S. 125.

hätten.<sup>59</sup> Damit macht er auch generell auf die Problematik aufmerksam, den frühmittelalterlichen Sprachgebrauch schon für römische Autoren vorauszusetzen: Nur weil frühmittelalterliche Sprecher des Altfränkischen oder Althochdeutschen ihr Wort *Gau* mit *pagus* wiedergegeben hätten, könne man umgekehrt nicht hinter dem antiken Wort *pagus* das germanische Wort oder die Bedeutung von *Gau* vermuten.<sup>60</sup>

Die rein geographische Bedeutung bereits in germanischer Zeit versucht Rietschel über die seiner Meinung nach wahrscheinlichste Etymologie zu stützen. *Gau* sei demnach als Kollektivbildung von *Aue*<sup>61</sup> mit der Grundbedeutung ‚wasserdurchflossenes Land‘ entstanden.<sup>62</sup> Als weitere Stütze führt er die vorwiegend aus geographischen Bezeichnungen (bestimmte Flüsse, Gebirge, Wälder, Römerstädte und Himmelsrichtungen) gebildeten „Gau-namen“ an. Es fänden sich darunter jedoch keine Personennamen und nur vereinzelt Namen bereits vergangener Völkerschaften. Für politische Einteilungen seien aber gerade solche Namen zu erwarten.<sup>63</sup>

Gelegentlich könne *Gau* trotzdem einen politischen Bezirk bezeichnen, aber lediglich indirekt oder sekundär. So sei es bei zufälliger räumlicher Übereinstimmung zwischen einem *Gau* und einer Grafschaft<sup>64</sup> möglich, dass letztere den „Gau-namen“ übernehme. Auch auf die *Goe* in Norddeutsch-

59 Siehe Siegfried Rietschel, Art. Hundertschaft, in: RGA<sup>1</sup> 2 (1913–1915 [1915]), S. 571–574; Siegfried Rietschel, Art. Tausendschaft, in: RGA<sup>1</sup> 4 (1918–1919 [1918]), S. 310. Seine Deutung solcher *pagi* als „Hundertschaften“ war allerdings schon damals umstritten und gilt heute als überholt, siehe Karl Kroeschell u. Gerhard Köbler, Art. Hundertschaft, in: HRG<sup>2</sup> 2 (2012), Sp. 1165–1167; Karl Kroeschell, Art. Hundert, Hundertschaft, in: LexMA 5 (1991), Sp. 214 f.

60 Rietschel, Gau, S. 125 f. Vgl. hiermit das Vorgehen von Philippi, Umwandlung: Die Verbindung von taciteischen Angaben (1. Jh.) zu den „altsächsischen Gauen“ führt er über den Begriff *pagus* (für letztere im Sinne Philippi erst im 9. Jh. greifbar), die Verbindung zu den Goen des 12./13. Jhs. über den Begriff *Gaul/Go*. Dabei werden die „altsächsischen Gae“ in ihrer von Philippi vermuteten Eigenschaft als Gerichtsbezirke nie direkt als *pagi* bezeichnet. Es kommen nur die bekannten *pagus*-Räume in den Quellen vor und *pagi* als Raumeinheiten der sächsischen „Verfassung“ in der *Vita Lebuini*. Letztere identifiziert Philippi als „altsächsische Gae“ und setzt sie mit den aus den karolingischen Sachsen-Gesetzen zu erschließenden Gerichten bzw. deren anzunehmenden Bezirken gleich. Dass diese als *Gae* bezeichnet wurden, ist wiederum nur eine Vermutung aufgrund der üblichen Übersetzung von *pagus*.

61 Man kann sich dies als „Geäue“ analog zu Gebirge, Gewässer usw. vorstellen.

62 Rietschel, Gau, S. 124.

63 Ebd., S. 126.

64 Für die generelle Nicht-Übereinstimmung führt er die schon bekannten Fälle an, dass ein *Gau* in mehrere Grafschaften oder umgekehrt geteilt sei. Außerdem weist er auf die getrennte Nennung von *pagus* und *comitatus* in Urkunden hin; ebd., S. 125.

land weist Rietschel hin. Hier sei das Wort *Gau* in niederdeutscher Form auf Gerichtsbezirke übergegangen, die aus den frühmittelalterlichen, letztlich spätantik-germanischen „Hundertschaften“ entstanden und andernorts mit dem Wort *Land* bezeichnet worden seien.<sup>65</sup>

Letztlich weisen für Rietschel auch die „schwankenden Gaugrenzen“ auf die geographisch-territoriale Grundbedeutung hin. Politische Verschiebungen, „Untergaue“ oder Kanzleiirrtümer könnten die vielen Fälle nicht erklären. Kurzzeitig entstünden neue *Gaue*, der Geltungsbereich eines „Gauamens“ sei manchmal größer, manchmal kleiner, auch würden die *Gaue* oft umfangreicher und unspezifischer, je ferner die Gebiete vom Entstehungsort einer Quelle entfernt seien. Diese zu beobachtende Wandelbarkeit, Unbeständigkeit und Dynamik muss nach Rietschel als typisch für geographische Gebilde erachtet werden – ein starker Kontrast zur traditionellen statischen Auffassung von *Gauen*.<sup>66</sup>

Rietschel plädiert folglich dafür, *Gau* als ‚allgemeine Gegend, Landschaft‘, also mit einer geographischen Grundbedeutung und vielfältiger, unspezifischer Anwendbarkeit und im Einklang mit dem frühmittelalterlichen Wortgebrauch zu verstehen. Erst daraus seien allmählich und vereinzelt weitere, spezifischere und auch politisch-administrative Verwendungen abgeleitet worden. Damit meint er auch, das Problem zu neutralisieren, das die damalige Gauforschung mit besonders großen oder kleinen *pagus*-Räumen hatte, die nicht in ein einheitliches Schema passten.<sup>67</sup> Zum Alter der *Gaue* äußert er sich nicht. Aus dem Gesagten lässt sich aber schließen, dass zumindest einige „Gauamen“ recht alt sein können, auch wenn die mit ihnen benannten Räume nicht konstant bleiben müssen.

*Gau* ist also eher als zeitgebundener quellsprachlicher Begriff gewertet, weniger als unabhängig operationalisierbarer Fachbegriff. Mit dem Verhältnis des Wortgebrauchs von *pagus* in ost- und westfränkischen sowie romanisch- und germanischsprachigen Bereichen befasst sich Rietschel hingegen nicht, was Fragen hinsichtlich der Einheitlichkeit der Gleichsetzung von *pagus* und *Gau* im Frühmittelalter aufwirft. Andererseits fordert er, bei der Zusammen-

---

<sup>65</sup> Ebd. Bedenkt man Rietschels Deutung der antik-germanischen *pagi*, so ist die Übereinstimmung im Ergebnis – nicht im Weg! – zu Philippi bemerkenswert: *Goe* als Nachfolger alter germanischer Rechtsbezirke. Diese Deutung ist heute nicht mehr haltbar, siehe Anm. 54. Zu „Hundertschaften“ siehe Anm. 59.

<sup>66</sup> Ebd.

<sup>67</sup> Ebd., S. 124.

stellung und Kartierung streng nach Quellenkomplexen zu differenzieren<sup>68</sup>, um die jeweiligen Raumvorstellungen und *Gaue* nicht zu vermischen, da sie eben kein einheitliches, lückenloses oder gar statisches System bildeten.

Damit stellt Rietschel eine wichtige methodische Forderung und Neuerung auf, die auch in späteren Jahrzehnten ähnlich immer wieder erhoben wurde. Die Rekonstruktion der *Gaue* müsse nach Zeit, Raum und Kontext gebunden sein und eine dynamische, veränderliche Auffassung vertreten. Auch inhaltlich böte sich unter dem Dach einer geographisch-landschaftlichen Grundbedeutung genügend Platz, um unterschiedliche und wechselnde Bedeutungen herauszuarbeiten. Für eine differenzierende Begriffsgeschichte findet sich bei Rietschel freilich noch kein direkter Ansatz. Immerhin artikuliert er an prominenter Stelle generelle Zweifel an der bisherigen Gauforschung und schlug attraktive Alternativen vor, selbst wenn allein die Fülle an unterschiedlichen Quellen mit *pagus*-Belegen Zweifel an der Allgemeingültigkeit seiner geographischen Interpretation wecken.<sup>69</sup>

### **Lokalgeschichtliches Interesse: Hermann Rothert**

Rietschels Ablehnung jeder politisch-administrativen Bedeutung von *Gauen* folgte zwar zunächst und direkt kaum jemand, seine Kritik an der Gauforschung wurde jedoch wahrgenommen und beeinflusste „auf lange Zeit hinaus jede Meinungsbildung“<sup>70</sup>. Besonders auf dem Gebiet der Landesgeschichte wurden in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zunehmend Konzepte verfolgt, *Gaue* aufgrund von physisch-geographischen Grundlagen und Siedlungsgebieten zu rekonstruieren. Ihre inhaltliche und funktionale Bestimmung wechselte. Vielfach bestand aber die Tendenz, Grafschaften als die klassischen mit *Gauen* identifizierten Verwaltungseinheiten von diesen zu lösen. Den *Gauen* wurde entsprechend eine ältere politische Rolle zugeschrieben, nach deren Verlust sie zu rein geographischen Gebieten abgesunken seien.<sup>71</sup>

---

68 Ebd., S. 125.

69 Da Rietschel bereits vor der Veröffentlichung verstarb (1912), konnte er keine weiteren eigenen Forschungsbeiträge mehr leisten. Im Grunde fehlen bis heute flächendeckende Einzeluntersuchungen und eine Gesamtinterpretation oder auch nur eine definitive Zusammenstellung der verschiedenen Räume.

70 Niemeyer, *Pagus*, S. 55; siehe auch für das Folgende ebd., S. 56–61.

71 Für Sachsen z.B. Rudolf Werneburg, *Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Übergang in das Landesfürstentum, Hannover 1910.*

Für die Entwicklung der Gauforschung waren Projekte zur Erstellung landesgeschichtlicher Kartenwerke bedeutsam, bei denen Gaukarten zum festen Programm gehörten. Im Rahmen solcher Projekte konnten neue Methoden in größeren, aber dennoch überschaubaren Zusammenhängen ausprobiert werden. Auch hier finden sich mit Joseph Prinz, Günther Wrede und Albert K. Hömberg wichtige Vertreter für Nordwestdeutschland. Nach Philippi ist aber der Jurist, langjährige Bersenbrücker Landrat und spätere Münsteraner Honorarprofessor Hermann Rothert (1875–1962)<sup>72</sup> der zeitlich nächste relevante Autor, der sich mit *Gauen* im Osnabrücker Land befasst hat.<sup>73</sup>

Rothert bringt in seinem 1924 erschienenen Buch über die Besiedlungsgeschichte des Kreises Bersenbrück die damals wichtigsten und gängigen siedlungsgeschichtlichen Methoden zusammen, die für diesen Bereich erst Wrede rund 30 Jahre später wieder maßgeblich aktualisieren und verfeinern wird. Für seine allgemeine Vorstellung von *Gauen* zieht Rothert zwar den beschriebenen Artikel von Rietschel heran, fußt aber insgesamt stärker auf der Siedlungskunde Otto Schlüters. So stellt er fest, man sehe „in den deutschen Gauen mehr eine geographische als politische Begriffsbestimmung [...], inselförmige Siedlungsflächen, von breiten Wäldern oder Sümpfen eingefasst, entsprechend der etymologischen Herleitung des Gaunamens von Gäu, Aue“<sup>74</sup>.

Noch wichtiger ist ihm jedoch Philippi. Ihm schließt er sich an, wenn er zwischen den „altsächsischen Goen“ und „dem Gogericht, der ursprünglichen sächsischen Gerichtsverfassung“<sup>75</sup> einen unverkennbaren Zusammenhang sieht und die Kircheneinteilung auf die *Gau*e zurückführt. Für jeden *Gau* sei eine Taufkirche errichtet worden, die später oft mit ihren Tochterkirchen ein Archidiakonatsgebiet gebildet habe. Folglich nimmt Rothert

---

72 Siehe zu ihm Karl Zuhorn, Hermann Rothert [Nachruf], in: Westfälische Zeitschrift 113 (1963), S. 243 f.

73 Weit näher an der klassischen Gauforschung und ohne innovative angewandte oder entwickelte Methoden sind z.B. Ludwig Schriever, Geschichte des Kreises Lingen, 2 Bde., Lingen 1905/1910; J. Bernhard Deermann, Ländliche Siedlungs-, Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Venkigaus und der späteren Niedergrafschaft Lingen bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, Hannover 1912.

74 Hermann Rothert, Die Besiedelung des Kreises Bersenbrück. Ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte Nordwestdeutschlands, Quakenbrück 1924, hier S. 11. Sein Text ist eine Kombination aus Rietschel, Gau, S. 124, und Otto Schlüter, Art. Deutsches Siedlungswesen, in: RGA<sup>1</sup> 1 (1911–13 [1912]), S. 402–439, hier S. 425, der die physisch-geographische Beschreibung der *Gau*e als Siedlungsflächen liefert. Bei Rietschel ist eine solche Verbindung nicht vorhanden.

75 Rothert, Besiedelung, S. 11.

Gogerichtsbezirke und Kirchspiele, in denen Belegorte für *Gaue* liegen, zum Ausgangspunkt, um die Ausdehnung der altsächsischen *Gaue* zu bestimmen. Die Außengrenze des Gebiets gleicht er mit natürlichen Grenzsäumen ab. Fehlen diese und sind auch weltliche und kirchliche Bezirkszugehörigkeiten uneinheitlich, wird die Gauzuordnung unsicher. Rothert verweist hierbei auf die bekannten „schwankenden Gaugrenzen“, die sich gut mit fehlenden eindeutigen Abgrenzungsmöglichkeiten erklären ließen.<sup>76</sup>

Rothert konzentriert sich dabei völlig auf die Rekonstruktion der *Gaue*, ohne die verwendeten Methoden und Konzepte auf Stimmigkeit und Kompatibilität zu prüfen oder die mutmaßliche Entwicklung der *Gaue* zu diskutieren. Immerhin finden sich bei ihm schon die Methoden vorgezeichnet, die Prinz etwas später für seine Gaurekonstruktion aufgreift und erweitert. Der Fortschritt gegenüber Philippi besteht darin, die natürlichen Gegebenheiten in die Argumentation mit einzubeziehen und Grenzen nicht mehr linear und fest zu denken, sondern als Grenzsäume und zumindest stellenweise als unbestimmt oder schwankend. Einflussreicher als Rietschels Gaukonzeption<sup>77</sup> ist für Rothert eindeutig die Siedlungskunde – erstere zitiert er nur, letztere wendet er praktisch an.

### **Ganzheitliche Gaumodelle: Joseph Prinz**

In den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts schließlich verfasste Joseph Prinz (1906–2000)<sup>78</sup> ein umfassendes Werk zur Territorialgeschichte des Osnabrücker Fürstbistums<sup>79</sup>, gleichzeitig seine Göttinger Dissertation. Ein Augenmerk lag dabei auf den *Gauen*, denn Prinz war auch verantwortlich für die im Rahmen des „Geschichtlichen Handatlas Niedersachsens“ geplante historische Gaukarte Niedersachsens<sup>80</sup>. Diese Aufgabe erfüllte er nach den

<sup>76</sup> Ebd., S. 11–14. Zur „Gaukirchen-Theorie“, die hier anklingt, siehe Kap. über Joseph Prinz.

<sup>77</sup> Von seiner Forderung, bei der Gaurekonstruktion die Quellenkomplexe zu trennen, ganz zu schweigen.

<sup>78</sup> Zur Biographie siehe Stefan Schröder, Beschreibung zu StaG Dep. 49 Schenkung Joseph Prinz, Greven (Stadtarchiv) 2004/2008, <[http://www.archive.nrw.de/LAV\\_NRW/jsp/findbuch.jsp?archivNr=248&guid=20024800000070](http://www.archive.nrw.de/LAV_NRW/jsp/findbuch.jsp?archivNr=248&guid=20024800000070)>.

<sup>79</sup> Joseph Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück, Göttingen 1934 (ND Osnabrück 1973).

<sup>80</sup> Joseph Prinz, Niedersachsen um das Jahr 1000 n. Ztr. Siedlungsgebiete, Gaue, Pfalzen und Klöster, in: Geschichtlicher Handatlas Niedersachsens, hrsg. v. Georg Schnath, Berlin 1939, Karte 26/27. Vgl. dazu die methodischen Bemerkungen in Detlev Hellfaijer u. Martin Last, Historisch bezugte Orte in Niedersachsen bis zur Jahrtausendwende.

damals aktuellsten Methoden, wie sie in Grundzügen schon bei Rothert zu finden waren. Die Einbeziehung der historischen Geographie und Siedlungsforschung kann wohl trotzdem noch als innovativ gelten, besonders aber seine kartographische Umsetzung.<sup>81</sup>

### **Grundlagen und Entwicklung der *Gaue***

Prinz hält die Ergebnisse und Methoden der Gauforschung seiner Zeit in ihren Grundzügen für sicher genug, um mit ihrer Hilfe die *Gaue* innerhalb der mittelalterlichen Osnabrücker Diözese zu rekonstruieren.<sup>82</sup> Wie bereits Philippi, so gelten auch ihm diese *Gaue* als altsächsisch, letztlich gar als „so alt wie die germanische Besiedlung des Landes selbst.“<sup>83</sup> Sie seien als „Landschaften mit ursprünglichen Sippen- und Siedlungsverbänden“<sup>84</sup> entstanden und daher identisch mit seit frühgeschichtlicher Zeit bestehenden, geschlossenen Siedlungsgebieten. Diese Übereinstimmung der Einteilung des Landes in *Gaue* mit den zusammenhängend besiedelten Gebieten sieht Prinz als geographisch bedingt an, weshalb sie dauerhaft stabil geblieben seien. Erst in fränkischer Zeit hätten diese Strukturen an Bedeutung verloren und seien im 11. Jahrhundert verschwunden.<sup>85</sup>

Dieser Ansatz von Prinz findet seine Entsprechungen in der Gauforschung seit 1900<sup>86</sup> und besonders nach dem Ersten Weltkrieg, so bei Gün-

---

Gräberfelder der Merowinger- und Karolingerzeit in Niedersachsen (spätes 5. bis 9. Jahrhundert), Hildesheim 1976, S. 1–11.

81 Mit der *Gau*-Thematik hat sich Prinz auch weiterhin beschäftigt, so in seiner ungedruckten Habilitationsschrift: Joseph Prinz, Untersuchungen zur Geschichte der altsächsischen Gaue, Habil. (masch.), Univ. Münster 1942.

82 Prinz, Territorium, S. 18.

83 Ebd. mit Anm. 3. Fränkische „Gauamen“ hält Prinz (ebd., Anm. 4) unter Verweis auf Rothert, Besiedelung, S. 4, Anm. 1, für ungesichert.

84 Prinz, Territorium, S. 18.

85 Ebd.

86 Beispiele, die auch Rietschel beeinflusst haben, sind: Karl Heldmann, Der Köllingau und die Civitas Köln. Historisch-geographische Untersuchungen über den Ursprung des deutschen Städtewesens. Mit geographischem Index und einer Karte, Halle 1900, siehe hierzu Rietschels Rezension in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 21 = 34 (1900), S. 286–288; Werneburg, Gau, siehe hierzu Rietschels Rezension in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 17 (1912), S. 259–262. Bei ihnen geht es weniger um die Deutung von *Gauen* als Siedlungsgebiete, wohl aber um die natürlich-geographische Begrenzung sowie das Absinken zur geographischen Raumbezeichnung nach Verlust der politisch-administrativen Funktion.

ther Wrede<sup>87</sup>, auf den später einzugehen sein wird. Dahinter steht einerseits ein geographisches Verständnis von *Gau*, wie es Rietschel am radikalsten formuliert hat und wie es aus der mutmaßlichen Etymologie<sup>88</sup> abgeleitet werden kann. Andererseits führt diese Konzeption ältere Vorstellungen von *Gauen* als germanische Einteilungen weiter, wie sie beispielsweise Philippi aus antiken Erwähnungen von *pagi* konstruiert hat – und die von Rietschel völlig abgelehnt wurden. Es wird also weiterhin *pagus* prinzipiell mit *Gau* gleichgesetzt und beides als einheitliches, von der Antike bis in das Frühmittelalter hinein erhalten gebliebenes Phänomen angesehen.

Der allmähliche Niedergang der *Gaue* manifestiert sich für Prinz im Verschwinden der „Gauamen“ aus den Quellen im 11. Jahrhundert.<sup>89</sup> Parallel dazu sei eine Bedeutungsverschiebung des Begriffes *pagus* von ‚Gau‘ hin zu kleineren Einheiten wie ‚Bauerschaft‘ festzustellen, ebenso bei dem niederdeutschen Wort *Go* von ‚Gau‘ zu ‚Landbezirk‘.<sup>90</sup> Schon für das Ende des 9. Jahrhunderts führt er ein Beispiel für eine Bedeutungsverengung auf ‚Urkirchspiel‘ an.<sup>91</sup> Als Unterscheidungskriterium dient ihm offenbar die ver-

87 Günther Wrede, Territorialgeschichte der Grafschaft Wittgenstein, Marburg 1927.

88 Kollektivbildung von *Aue* als ‚besiedelte, wasserdurchflossene Landschaft‘.

89 Bezogen auf das Osnabrücker Gebiet. Vgl. dazu und zu den folgenden Beispielen auch Philippi, *Gaue*, S. 365 f.

90 Prinz, *Territorium*, S. 18 mit Anm. 8: *pagus* als Bauerschaft im 11. u. 12. Jh.: OUB I, Nr. 150, 282 [Bsp. für ‚Go‘?], 365. Die Aussage von Prinz zu *Go* = *Gau* ist doppelt problematisch. Zum einen ist *Go* erst im Mittelniederdeutschen als eigenständiges Wort sicher nachgewiesen, während es im Altsächsischen nur als Grundwort in Raumnamen vorkommt. Zum anderen steht deren Gleichsetzung mit *Gauen* im Prinz'schen Sinne (die in erster Linie über ihre Bezeichnung als *pagi* hergestellt wird) ja gerade zur Debatte. Unabhängig von der Ausgangsbedeutung ist aber die Feststellung sicherlich richtig, dass hier im Mittelniederdeutschen eine Bedeutungsverschiebung/-einengung (oder -konkretisierung) vorliegt.

91 Prinz, *Territorium*, S. 18, bezogen auf *pagus Sahslingum*. Dieser Raumname wird in *Werd. Urb. I*, § 32, S. 65, erwähnt. Erneut erscheint er in Zusammenhang mit einer Kirche („excepta una ecclesia in *Saxlinga*“) in OUB I, Nr. 7 (= D LF †198). Die fragliche Urkunde, angeblich 819 oder 821 von Kaiser Ludwig dem Frommen für Castus, Abt der Kirche Visbek, ausgestellt, muss mittlerweile als Fälschung des ausgehenden 10. Jahrhunderts gelten, siehe Theo Kölzer, Die Urkunden Ludwigs des Frommen für Halberstadt (BM<sup>2</sup> 535) und Visbek (BM<sup>2</sup> 702) und ein folgenreiches Mißverständnis, in: *Archiv für Diplomatik* 58 (2012), S. 103–123; Thomas Vogther, Visbek, Münster, Halberstadt: Neue Überlegungen zu Mission und Kirchenorganisation im karolingischen Sachsen, in: *Archiv für Diplomatik* 58 (2012), S. 125–145. Ob und wie weit einzelne Teile für das 9. Jahrhundert herangezogen werden können, ist unklar.

Zur Verwendung von „Urkirchspiel“ im Rahmen der von Prinz vertretenen „Gaukirchen-Theorie“ siehe die folgenden Seiten. Der Begriff „Urkirchspiel“ bzw. „Urpfarrei“ (ähnlich auch „Großkirchspiel“) wird in der heutigen Forschung teilweise ganz abge-

mutete Größe des jeweiligen *pagus*, was im Falle der Bauerschaften durchaus einleuchtet und sich mit der bekannten Begriffsentwicklung deckt.<sup>92</sup> Im Falle des „Urkirchspiels“ scheint eher ausschlaggebend, dass hier eine andere Deutung von *pagus* nicht in das Gaukonzept von Prinz passt.<sup>93</sup>

Auf jeden Fall sind erkannte Ausnahmen<sup>94</sup> in der Bedeutung von *pagus* kein Anlass für ihn, die Begrifflichkeiten zu überdenken. So setzt er den Fachbegriff *Gau* und seine Konzeption davon ohne weiteres mit der – in diesem Fall – altsächsischen/mittelniederdeutschen Form des Wortes gleich, ohne dabei Bedeutungsvarianten in Erwägung zu ziehen. Dabei wirft schon die von ihm vorausgesetzte Kontinuität der Gleichsetzung von *pagus* und *Gau* seit der Antike bis in das 11./12. Jahrhundert Fragen auf. Auch unabhängig vom Begriff ist es keineswegs ausgemacht, dass jeweils dieselbe Sache gemeint war. Freilich bewegt sich Prinz hierbei ganz auf dem Boden der damaligen Hauptströmungen der Gauforschung.

Im Prinzip geht Prinz davon aus, dass vorfränkische *Gaue* Siedlungsverbände mit im weiteren Sinne politischer Funktion gewesen seien, im altsächsischen Bereich beispielsweise im Zusammenhang mit der „Stammesverfassung“ oder den bereits von Philippi behaupteten „Gauersammlungen“ und „-gerichten“. Entsprechend ihrer Bedeutung sowie aufgrund ihrer Rolle als siedlungs- und naturräumlich bestimmten Organisationseinheiten hätten sie auch die Grundlage für die unter Karl dem Großen neu eingeführten fränkischen Strukturen

---

lehnt, teilweise noch als deskriptiver Hilfsbegriff (z.B. für frühe Taufkirchen) verwendet. Die „Gaukirchen-Theorie“ hingegen gilt als völlig überholt, ebenso andere strikt hierarchisch-systematische Struktur- und Entwicklungsmodelle frühmittelalterlicher Kirchenorganisation, die in Königtum und Bischöfen (bzw. zuvor in Missionsleitern und teilw. deren Rechtsnachfolgern) alleinige Träger und Initiatoren eines flächendeckenden „öffentlich-rechtlichen“ Pfarrsystems sehen. Generell kann man sagen, dass sich aus neueren Untersuchungen und Interpretationen ein differenzierteres und komplexeres (mitunter auch diffuseres) Bild ergeben hat. Für verschiedene heutige Positionen siehe Literatur in Anm. 111 (mit Hömberg als Vertreter eines veralteten Modells).

92 Aus dem Kontext geht meist hervor, dass hier zumindest kleine, örtliche Gebiete gemeint sind.

93 erinnert sei, dass *Farnoga* ebenfalls nur in den Werdener Urbaren genannt wird (Werd. Urb. I, § 32, S. 67) und mit nur einem sicher zugeordneten Ort (Rüsfort) sehr schwach belegt ist. Dennoch zweifelt Prinz hier nicht an der Identifizierung als vollwertigem *Gau* in seinem Sinne.

94 Auch Prinz unterscheidet für das frühe Mittelalter unterschiedliche Bedeutungen für *pagus*, von ‚Kirchspiel‘ und andere kleinräumige Gebilde über *Gau* bis zu ‚(großräumige) Landschaft‘, die mehrere *Gaue* umfasse. Dazu Joseph Prinz, *Pagus und Comitatus in den Urkunden der Karolinger*, in: *Archiv für Urkundenforschung* 17 (1942), S. 329–358, hier S. 349–358.

gebildet. Mit diesen ist für Prinz dann das weitere Schicksal der *Gaue*, sowohl ihr Weiterbestehen als auch ihr allmähliches Verschwinden, verbunden.<sup>95</sup>

Die maßgeblichen fränkische Einrichtungen seien die Grafschaften sowie die kirchliche Organisation gewesen. In jedem *Gau* habe man in der ersten Phase der Missionszeit eine Taufkirche gegründet, die Ausgangspunkt für einen „Gaukirchenverband“ geworden sei. Ein solcher Verband habe aus der „Gaukirche“ und den von ihr aus gegründeten „Urpfarreien“ bestanden, die zusammen das Pfarrsystem des 9. und 10. Jahrhunderts gebildet hätten. Außerdem seien die altsächsischen „Gaugerichte“ als Gogerichte weitergeführt worden, wenngleich deren Bezirke im Laufe des Mittelalters mehrfach umgestaltet worden seien. Ähnlich seien auch die „Gaukirchenverbände“ zunächst im Zuge des Landesausbaus über die alten Siedlungsgrenzen der *Gaue* hinausgewachsen, anschließend aber durch zahlreiche Eigenkirchen und die ab dem 11. Jahrhundert erfolgende Neugliederung der Kirchenverbände in Pfarr- und Sendbezirke zerrissen worden. Die im 13. Jahrhundert eingerichteten Archidiakone hatten „die alten Gauzusammenhänge vollends“ verwischt.<sup>96</sup>

Besonders die Entwicklung der Grafschaftsverfassung habe den „Zusammenhang der alten politischen Landeseinheiten“<sup>97</sup> aufgelöst. Während die bei ihrer Einrichtung an den *Gauen* orientierten Grafschaften durch Zusammenlegungen, Teilungen und „Durchlöcherung“ mit Immunitätsgebieten einen zunehmend abweichenden Umfang erhalten hätten, seien die *Gaue* als Einheiten immer bedeutungsloser geworden. Mit den Resten der älteren Grafschaftsverfassung hätten auch die *Gaue* und ihre Namen ihre letzte, raumangebende Funktion verloren und seien vergessen worden, nachdem bereits die Gaustrukturen auf kirchlichem und gerichtlichem Gebiet aufgelöst gewesen seien. Neue territoriale Einheiten seien an ihre Stelle getreten, als wichtigste das Kirchspiel.<sup>98</sup>

95 Prinz, Territorium, S. 18.

96 Ebd., S. 18 f. u. 63–73.

97 Ebd., S. 18.

98 Ebd., S. 18 u. 20. Seine zunächst vorsichtige Meinung zum Verhältnis von *Gauen* und Grafschaften verfestigt sich später zur Überzeugung, anfänglich seien beide räumlich identisch gewesen, siehe Prinz, Pagus; Prinz, Parochia. In der Lockerung der Übereinstimmung von Grafschaft und *Gau* könnte für Prinz auch eine Ursache der Bedeutungsverschiebung von *pagus* (und *Go*) hin zu kleineren Bezirken und größeren Landschaften liegen. Er weist außerdem darauf hin, dass zusätzlich durch den Landesausbau die geographischen Grundlagen der *Gaue* verloren gegangen seien.

## Methoden zur Gaurekonstruktion

Bei Prinz ist gut zu erkennen, wie sehr er auf eine reiche Literatur zur Gauforschung<sup>99</sup> zurückgreift, in der sich eine offensichtlich recht feste Vorstellung davon gebildet hat, was ein *Gau* eigentlich sei: eine geographisch bestimmte, alte Siedlungseinheit mit vorfränkisch-altsächsischer administrativ-politischer Funktion.<sup>100</sup> Die bisherigen Ausführungen zur Forschungsgeschichte lassen erkennen, dass es sich dabei weitgehend um ein seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert entwickeltes Forschungskonstrukt handelt, in dessen Rahmen ein *pagus* trotz eingestandener Bedeutungsvielfalt vermeintlich klar als *Gau* zu identifizieren sein soll. Die gängige Übersetzung des Quellenbegriffs wird gleichzeitig als dessen frühmittelalterliches Verständnis – abgeleitet aus wenigen Glossierungen von *pagus* mit *Gau* in althochdeutschen Formen sowie aus der Existenz von Raumnamen mit dem Grundwort *-gau* – und als identisch mit dem Fachbegriff gesehen.

Substantiell hängt dieses Konstrukt an der urkundlichen *in-pago*-Formel, die durch die Gleichsetzung von *pagus* und *Gau* eine Gauorganisation belegen soll – und daneben noch die Frage nach *Gau* und Grafschaft berührt –, sowie an der Identifizierung der seit dem hohen Mittelalter nachweisbaren *Goe* mit *Gauen*, die deren Alter und Funktion belegen soll. Räumlich wird sowohl für Gogerichtsbezirke wie auch für Grafschaften eine gewisse anfängliche Übereinstimmung angenommen, die weit stärker für die frühe Kirchenorganisation gelten soll („Gaukirchen“). Spätere Entwicklungen hätten diese Bezüge zerrissen und dabei den Niedergang der Gaueinteilung und das Verschwinden ihrer Namen bewirkt. Wichtig bleibt aber der Bezug von „Gaunamen“ auf Siedlungsgebiete und damit ihre geographisch-landschaftliche Herleitung.<sup>101</sup>

Da das Ziel von Prinz in der räumlichen Rekonstruktion der Osnabrücker *Gaue* besteht, ist er auf möglichst sichere Grundlagen angewiesen. Quellenproblematik und einige Methoden sind schon bei der Besprechung von Philippi und Rothert deutlich geworden. Prinz aktualisiert diese gewissermaßen

---

99 Wichtige Werke genannt in Prinz, Territorium, S. 19, Anm. 2.

100 Deutlich seine spätere „Begriffsbestimmung der Gaue“ als „von natürlichen Grenzen bestimmte politische Siedlungsgemeinschaften“, Prinz, Parochia, S. 18. Die (innere) „Struktur der Gaue“ sieht er hingegen als „in den vielen Jahrhunderten germanischer Frühgeschichte Wandlungen und Veränderungen“ unterworfen an (ebd.). Bei der administrativ-politischen Funktion ist v.a. an die bereits mehrfach erwähnte damalige Vorstellung einer sächsischen „Stammesverfassung“ und Gerichtsorganisation („Gauversammlungen“, „Gaugerichte“) zu denken.

101 Vgl. die Übersicht über *Gaue* in Prinz, Territorium, S. 18–22.

und bringt sie in eine anschauliche und einprägsame kartographische Form. Da er die Identität von *Gau* und Siedlungsgebiet für gesichert hält, sieht er auch in „den Mitteln der historischen Geographie“<sup>102</sup> unter Einbeziehung der Siedlungskunde seine wichtigste Grundlage, die offenen Fragen nach Lage, Umfang und Abgrenzung der *Gaue* zu klären. Ein Blick auf die Karte, in der geschlossene Siedlungsgebiete und geographische Verhältnisse eingezeichnet sind, biete den besten Eindruck der „alten Gauverhältnisse.“<sup>103</sup>

In der Tat scheint Prinz besonders die Karten aus der Landesaufnahme durch Johann Wilhelm Du Plat (1784–1790) als Grundlage verwendet zu haben. Sonderlich transparent macht er die geographischen Methoden seiner Rekonstruktion der frühmittelalterlichen Landschaft jedoch nicht, am ehesten bei der Beschreibung einzelner *Gaue*. Die auffälligste Veränderung gegenüber der Gaukarte von Philippi und anderen Werken der Gaugeographie ist, dass er sämtliche Abgrenzungen der *Gaue* konsequent als Grenzsäume ausweist, die an siedlungsleeren oder zur Besiedlung ungeeigneten Bereichen sowie offenbar anderen natürlichen Abgrenzungen (Wasserscheiden) orientiert sind. Lineare Grenzen zeichnet er nur für kirchliche Bezirke und Gogerichte ein. In seiner Darstellung korrespondieren diese freilich vielfach mit den frühen Siedlungsbereichen oder auch *Gauen*.

Darauf kommt es ihm auch an, setzt er doch die Verbindung von *Gauen* mit *Goen* als Weiterführung altsächsischer „Gaugerichte“ und „Gaukirchen“ mit ihren Verbänden aus Tochterkirchen als früher kirchlicher Einteilung voraus.<sup>104</sup> Deren Ausgreifen über die alten Siedlungsbereiche in die trennenden Leerräume sieht er als Ergebnis des dynamischen Wachstums der *Gaue* im Zuge des Landesausbaus an.<sup>105</sup> Umgekehrt ließen sich so aus späteren

<sup>102</sup> Ebd., S. 19.

<sup>103</sup> Ebd., S. 21, bezogen auf Wrede, Territorialgeschichte, S. 119, u. die Ergebnisse „der Ortsnamen-, Boden- und Siedlungsforschung“, die in Prinz, Territorium, S. 21, Anm. 7, aufgezählt werden; vgl. auch Prinz, Niedersachsen, und die späteren Bearbeitungen in anderen Atlanten sowie Einzelkarten in Büchern/Aufsätzen. Worauf die Rekonstruktion der frühmittelalterlichen Landschaft genau beruht, klärt Prinz leider nicht.

<sup>104</sup> Als Prämisse nimmt er den „allgemein als richtig geltende[n] Satz, daß für jeden Gau ursprünglich eine Gau(Tauf-)kirche gegründet wurde“, Prinz, Territorium, S. 19; bezogen auf Joseph Machens, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Diözesen, Hildesheim u.a. 1920, S. 59.

<sup>105</sup> Prinz, Territorium, S. 19: Die „Gaukirchenverbände“ seien bei dem „fortschreitenden Ausbau der Seelsorgebezirke [...] über ihre alten Grenzen hinaus“ gewachsen. Gerade bei Kirchengründungen in Randlage weist er auf die Möglichkeit hin, dass diesen Teile verschiedener alter „Gaukirchenverbände“ zugewiesen worden seien. Außerdem erkennt

Grenzen frühere Bezüge rekonstruieren und zur räumlichen Bestimmung der *Gaue* verwenden. Das ist für Prinz durchaus wichtig, da der „Blick auf die Karte“ längst nicht immer einen eindeutigen Befund an geschlossenen Siedlungsgebieten oder trennenden natürlich-geographischen Räumen bietet.<sup>106</sup> An vielen Stellen lassen sich alternative Abgrenzungen ziehen. Außerdem werden nur für wenige *Gaue* genügend Belegorte in den Quellen genannt, um eine sichere Ausdehnung feststellen zu können.<sup>107</sup>

Da die besser belegten *Gaue* recht unterschiedlich an Umfang und Gestalt sein können und die naturräumlichen Siedlungsgebiete nur gelegentlich eine fest umrissene Form erkennen lassen, fehlt diesen Methoden Eindeutigkeit. Sie können sich höchstens ergänzen, nicht aber gegenseitig und unabhängig voneinander bestätigen. Entsprechendes Gewicht legt Prinz auf die mutmaßlich auf *Gauen* aufbauenden Einheiten. Die erst spätmittelalterlich nachgewiesenen und erst neuzeitlich besser belegten Gogerichte verwendet er eher als Korrektiv oder Kontrolle, da ihre Grenzen stärker späteren, auch politisch motivierten Veränderungen unterworfen gewesen seien. Methodisch vorrangig sind die Kirchspiele, mit denen die bekannten Gogerichtsbezirke meist übereinstimmen.<sup>108</sup>

Kirchspiele haben nach Prinz als dauerhaft, stabil und schwer veränderlich zu gelten. Schon vor der Bestimmung linearer Grenzen habe die Zugehörigkeit von Siedlungen und Höfen festgestanden. Entsprechend könne man aus den späteren Kirchspielen die frühesten Zustände der „Urpfarreien“ und „Gaukirchenverbände“ erschließen – mithin also den Umfang der jeweiligen *Gaue* –, indem man die Filiationsverhältnisse von Mutter- und Tochterkirchen auf eine anfängliche „Gaukirche“ zurückverfolge. Lasse sich nun ein schriftlich überlieferter Belegort für einen *Gau* einem bestimmten Kirchspiel zuordnen, so sei davon auszugehen, dass auch alle weiteren Orte innerhalb des erschließbaren „Gaukirchenverbandes“ prinzipiell (und bei

---

er durchaus Ausnahmen an, wenn seiner Interpretation nach zwei Diözesen oder Missionszentren an der kirchlichen Erschließung eines zusammenhängenden Siedlungsgebietes beteiligt gewesen seien. Für Beispiele siehe ebd., S. 19, Anm. 7 u. S. 28, Anm. 7.

106 Das ist jedenfalls mein Eindruck, der auch bei der Gaukarte für Niedersachsen (Prinz, Niedersachsen) und das Münsterland (Prinz, Parochia) entsteht und durch den Mangel an Erläuterung bestärkt wird. Die Grenzen der (siedlungs-)geographischen Methoden erwähnt Prinz höchstens nebenbei.

107 Im Extremfall ist nur der Raumname bekannt oder es gibt nur einen einzigen Belegort.

108 Prinz, Territorium, S. 20 f.

entsprechendem Alter) dem fraglichen *Gau* zugewiesen werden können.<sup>109</sup>

### Probleme und Nutzen der Prinz'schen Gauforschung

Es lohnt sich, erneut zu betonen, dass für diese Methode die Prämissen – mit Siedlungsgebieten übereinstimmende *Gaue*, auf diesen wiederum aufbauende „Gaukirchenverbände“ und Gogerichte – gelten müssen, da sonst der gemeinsame Bezugspunkt fehlt.<sup>110</sup> Zumindest hinsichtlich der anfänglichen Kirchenorganisation und deren Entwicklung zu den Pfarreien und Kirchspielen des 10./11. Jahrhunderts war dies schon zu Prinz' Zeiten nicht unumstritten.<sup>111</sup> Innerhalb der neueren Forschung haben sich die Zweifel eher verstärkt. Außerdem können gerade geschlossene Siedlungsbereiche und natürlich-geographische Gegebenheiten prinzipiell den Umfang von Kirchspielen und die Zugehörigkeit zu Pfarrkirchen bestimmt haben, ohne an einer mutmaßlichen Gaueinteilung orientiert gewesen zu sein.

Für eine Rekonstruktion der *Gaue* ist man entsprechend wieder darauf beschränkt, die Lage bekannter Belegorte in Relation zu besiedeltem und

<sup>109</sup> Ebd.

<sup>110</sup> Hinzu kommt das Problem, diese möglichst unabhängig zu begründen. Vgl. die interessanten Stellen bei Karl Haff, Das Großkirchspiel im nordischen und niederdeutschen Recht des Mittelalters [4 Teile], in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 32–34 (1943–1947), S. 1–63, 1–55, 1–30, 253–270, hier Teil 4, S. 256 u. passim, wo für den niedersächsischen Bereich von an Kirchspielen orientierten frühneuzeitlichen Börden/Goen auf an *Gaue*n orientierte frühmittelalterliche „Urkirchspiele“ geschlossen wird (so zumindest mein Eindruck). Haff wird z.B. von Klaus Bemann, Neue Aspekte zur Entstehung der sächsischen Gogerichte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 109 (1992), S. 95–128, positiv aufgegriffen. Vgl. zur Vorgeschichte der Börden im Weser-Elbe-Dreieck nach aktuellem Forschungsstand Michael Ehrhardt, Grafschaft und Gericht um 1112 – die Frühzeit der Börden im Altkreis Bremervörde, in: Das Jahr 1112. Ida von Elsdorf und ihre Zeitgenossen, hrsg. v. Wolfgang Dörfler, Luise Knoop u. Bernd Ulrich Hucker, Heidenau 2012, S. 209–235.

<sup>111</sup> Siehe z.B. Albert K. Hömberg, Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen, in: Westfälische Forschungen 6 (1943–1952), S. 46–108. Für einen neueren Forschungsstand siehe z.B. Manfred Balzer, Kirchen und Siedlungsgang im westfälischen Mittelalter, in: Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 3–115; Paul Leidinger, Zur Christianisierung des Ostmünsterlandes im 8. Jahrhundert und zur Entwicklung des mittelalterlichen Pfarrsystems. Ein Beitrag zum 1200-jährigen Bestehen des Bistums Münster 2005, in: Westfälische Zeitschrift 154 (2004), S. 9–52, jetzt auch in: Ders., Von der karolingischen Mission zur Stauferzeit. Beiträge zur früh- und hochmittelalterlichen Geschichte Westfalens vom 8.–13. Jahrhundert, Warendorf 2012, S. 65–110 u. 163–167 (Nachtrag 2012); Wolfgang Perke, Die Pfarrei in Mitteleuropa im Wandel vom Früh- zum Hochmittelalter, in: Die Pfarrei im späten Mittelalter, hrsg. v. Enno Bünz u. Gerhard Fouquet, Ostfildern 2013, S. 21–60.

unbesiedeltem Raum zu verwenden. Hier verschränkt sich das Vorgehen also mit einer Rekonstruktion der (Siedlungs-)Landschaft, ohne deren Identität mit einem *Gau* bereits vorauszusetzen. Bei Prinz hingegen sollen sich die – zumindest teilweise unabhängig voneinander – rekonstruierten Siedlungsgebiete, „Gaukirchen“ und Gobezirke gegenseitig stützen und möglichst viel Beweiskraft zur Bestimmung von *Gauen* aufbringen. Dass dies notwendig ist, zeigen die vielen Mahnungen von Prinz, sorgfältig die Belege zu prüfen, um nicht fälschlich spätere Änderungen auf das Frühmittelalter zu übertragen. Je nach Festigkeit der verwendeten Prämissen (Identität von *Gau* und „Urkirchenverband“, Beziehungsgröße Siedlungsgebiet, geographische Begrenzungen, Stabilität der Sprengelsubstanz) lassen sich aber mit den von Prinz gebotenen Materialien und Methoden prinzipiell auch andere Annahmen prüfen oder Verhältnisse erschließen.

Immerhin bietet Prinz gegenüber Philippi oder Rothert die durchdachteren Grundlagen für seine Gaurekonstruktion. Auch hat er sich von einigen Prinzipien der älteren Gauforschung gründlich verabschiedet, so von linearen Grenzen und Archidiakonaten als Grundlage zur Festlegung von *Gauen*. Letztere, die bei Philippi durchaus eine Rolle spielten, lehnt Prinz ab, da sie für Osnabrück in ihrer bekannten Form erst spätmittelalterlich nachgewiesen sind und offenkundig zumeist eigenen Bildungsprinzipien folgen.<sup>112</sup> Andere organisatorische Einheiten wie Markenverbände oder Freigerichtssprengel hält er im Allgemeinen für relativ wenig aussagekräftig hinsichtlich der Gauverhältnisse. Sie stünden höchstens in einem eher indirekten oder unklaren Verhältnis zu *Gauen*.<sup>113</sup>

Dennoch unterstreicht dies, dass Prinz generell die Entstehung späterer Strukturen aus früheren herleiten will. Und die Summe solch früher Strukturen, seien sie altsächsisch oder fränkisch, bilden für ihn die *Gau*e. Damit ist er weit entfernt von Rietschels rein geographischem Gaubegriff, aber auch von der blo-

---

112 Zu Archidiakonaten bietet Prinz, *Territorium*, S. 65–67, einen teils veralteten Forschungsstand; siehe auch Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche*, 5., durchges. Aufl., Köln u.a. 1972, S. 201–203; Werner Freitag, *Pfarrer, Kirche und ländliche Gemeinschaft. Das Dekanat Vechta 1400–1803*, Bielefeld 1998, S. 39–49; Wilhelm Kohl, *Das Bistum Münster 4: Das Domstift St. Paulus zu Münster*, Bd. 1, Berlin u.a. 1987, S. 202 f.; Ders., *Das Bistum Münster 7: Die Diözese*, Bd. 1, Berlin u.a. 1999, S. 419–421.

113 Prinz, *Territorium*, S. 20 f. In Einzelfällen könnten sie nach Prinz aber trotzdem hilfreich sein, wahrscheinlich sofern ein Bezug zur Siedlungs- bzw. Kirchspielstruktur und somit auch zu *Gauen* besteht.

ßen Gleichsetzung von Grafschaft und *Gau* in der ältesten Gauforschung.

Gewisse Schwierigkeiten für sein Modell entstehen aus den bekannten Abweichungen in der Bedeutung von *pagus*, womit offenbar nicht immer *Gaue* im Sinne der Gauforschung gemeint waren, aus unterschiedlich großen *pagus*-Räumen und aus den „schwankenden Gaugrenzen“ sowie scheinbar einander über- oder untergeordnete *Gauen*. Für den Osnabrücker Raum ist dies nur von bedingter Relevanz. Aber in anderem Zusammenhang bietet er eine Differenzierung an. Anknüpfend an Philipppis Überlegungen zur Herkunft der Gogerichte hält Prinz diese *Goe* in ihrem (mutmaßlichen) mittelalterlichen Umfang für die eigentlichen altsächsischen *Gaue*. Kartographisch seien sie als kleine Siedlungslandschaften um eine an einem Gewässer liegende Kernsiedlung herum erkennbar. „Großgaue“ hingegen, die mehrere solche „Kleingaue“ umfassen würden, seien nur Landschaftsnamen, wenn auch teilweise zurückgehend auf alte „völkische Zusammenhänge“.<sup>114</sup>

Bei dieser Konzeption drängt sich die Frage auf, ob man *pagi* und *Gaue* außerhalb des sächsischen Raumes analog verstehen kann und wie man die in den Quellen genannten *pagus*-Namen jeweils den unterschiedlichen Raumtypen zuordnen soll. Das gilt auch für Prinz' Gaurekonstruktion und die kartographische Umsetzung. Er füllt den Raum möglichst flächendeckend und geschlossen mit den bekannten „Gaunamen“ aus, ohne, wie noch Philipppi, unbekannte *Gaue* zuzulassen.<sup>115</sup> Es fehlt offenbar eine Systematik beziehungsweise eine Methodik zur Entscheidung im Einzelfall.

Ebenfalls fällt auf, dass Prinz kaum zeitlich differenziert. Sein Gaumodell ist reichlich statisch und verarbeitet Raumnamen und Belege aus mehreren Jahrhunderten nebeneinander.<sup>116</sup> Dynamik und Veränderung scheint nur im Rahmen des Landesausbaus vorzuliegen, eventuell auch in der Bildung von Großlandschaften. Ansonsten bleibt nur der Verfall der alten *Gaue*, begleitet von den Bedeutungsveränderungen der Begriffe *pagus* und *Gau*: Von altsächsischen „politischen Siedlungsgemeinschaften“, die von „natürlichen

<sup>114</sup> Prinz, *Parochia*, S. 18–21.

<sup>115</sup> Ausnahmefälle scheint es für Prinz nur zu geben, wenn zwar ein Raumname, aber keine Bezeichnung als *pagus* belegt ist, obwohl ihm der Raum ein *Gau* zu sein scheint. Vgl. seine Argumente gegen einen „Gau Wittenfeld“ und für einen (ebenso wenig belegten) „Gau *Sinithi*“; Prinz, *Territorium*, S. 29–31 u. 42 f.

<sup>116</sup> Dies ist ein relevanter Kritikpunkt, den Niemeyer gegen Prinz vorbringt, siehe Anm. 155.

Grenzen<sup>117</sup> bestimmt gewesen seien, über die Basis für fränkische Grafschaften und „Gaukirchen“ hin zu „rein geographischen Landschaftsbezeichnungen“<sup>118</sup> bis zum fast vollständigen Verschwinden auch der Namen.<sup>119</sup> Einzig die ehemaligen „Gaugerichte“ hätten sich als Gogerichte durchgehend erhalten, wenn auch mit verändertem Umfang.

Die Kritikpunkte an Prinz ergeben sich hauptsächlich, aber nicht nur aus der heutigen Sicht. Dass er aber auf der Höhe der Gauforschung seiner Zeit war, zeigt sich darin, dass andere Historiker sehr direkt an sein Gaukonzept anknüpfen.<sup>120</sup> Auch Albert K. Hömberg (1905–1963)<sup>121</sup> griff für seine eigenen Gauarten für Westfalen<sup>122</sup> auf einen Großteil der Prinz'schen Methodik zurück. Auf den ersten Blick unterscheidet sich sein Kartenbild nicht von dem von Prinz. Jedoch lehnt Hömberg jede Vorstellung einer „Gauverfassung“ ebenso ab wie die „Gaukirchen“-Theorie oder die Rückführung der *Goe* auf altsächsische *Gaue*. Er scheint also der Meinung zu sein, allein die geographisch-siedlungskundliche Methode liefere genügend Anhaltspunkte, um *Gaue* räumlich zu bestimmen. Hömberg fasst sie offenbar vorwiegend geographisch-landschaftlich auf und ist sich der Mehrdeutigkeit von *pagus* bewusst.<sup>123</sup>

Die Zuordnung der „Gauamen“ zu den Siedlungsgebieten, die sich auf Hömbergs Karte zwischen den markierten unbesiedelten Gebieten abzeichnen, wirkt eher angedeutet. Eine konkretere Zuordnung ergibt sich nur über die eingetragenen und nach *Gauen* unterschiedenen Belegorte, die eine Vorstellung der Ausdehnung, aber auch der Überschneidung von *Gauen* bieten. Allerdings fehlt die zeitliche Dimension, die auf einem einzelnen Kartenblatt auch schwer darzustellen ist. Trotzdem entsteht ein weniger statischer Eindruck als bei Prinz' Gauarten, auf denen die Belegorte zudem nicht nach *Gauen* unterschieden werden. Damit bereinigt er den Informationsgehalt seiner Karten zu Gunsten seines einheitlichen Modells. Ähnliches ist auch

---

117 So in seiner Definition, Prinz, *Parochia*, S. 18.

118 Prinz, *Pagus*, S. 358.

119 Prinz, *Territorium*, S. 18.

120 So z.B. Sabine Krüger, *Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert*, Göttingen 1950. Bei ihr weisen die *Gaue* jedoch keinerlei Bezug zu Grafschaften auf.

121 Zu Hömberg siehe Joseph Prinz, Albert K. Hömberg [Nachruf], in: *Westfälische Zeitschrift* 113 (1963), S. 245.

122 Albert K. Hömberg u. Karl-Heinz Kirchhoff, *Die Gaue 800–1100*, in: *Geschichtlicher Handatlas von Westfalen*, Bd. 1, hrsg. v. Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volksforschung, Erste Lieferung, Münster 1975, Bl. 1 u. Karte 1.

123 Siehe den Begleittext von Kirchhoff zu Hömbergs Karte und Vorarbeiten, ebd., Bl. 1.

bei der Kartierung und Zuordnung der Siedlungsgebiete zu vermuten, was wieder die Methodenfrage aufwirft.

### Von der Gau- zur Siedlungsforschung: Günther Wrede

Den geographisch-siedlungsgeschichtlichen Aspekt der Gauforschung bekommt man für die Region Osnabrück mit Günther Wrede (1900–1977)<sup>124</sup> gut in den Blick. Wrede gehört zwar derselben Generation an wie Joseph Prinz, doch steht seine Beschäftigung mit dem Osnabrücker Land nicht am Beginn seines wissenschaftlichen Schaffens. Bei beiden bedingte die berufliche Laufbahn die regionale Schwerpunktsetzung. Thematisch überschneiden sich aber ihre Dissertationen und ihre Interessensgebiete. Wrede schrieb im Rahmen des „Historischen Atlas für Hessen und Nassau“ eine „Territorialgeschichte der Grafschaft Wittgenstein“<sup>125</sup>, die von Prinz in seiner Osnabrücker Territorialgeschichte auch zitiert wird: Für ihn stellt sie ein Beispiel für die Wichtigkeit der kartographischen Methode dar, um die Gaugeographie erfolgreich erforschen zu können.<sup>126</sup>

Damit ist auch schon angesprochen, dass ebenfalls Wrede die Gauforschung seiner Zeit nicht nur rezipierte, sondern in einem gewissen Umfang auch aktiv dazu beitrug. Gerade das in Osnabrück vorliegende Du Plat'sche Kartenwerk bot ihm einen idealen Anknüpfungspunkt an seine früheren Studien und an Prinz. Im Zentrum seiner Betrachtung steht dabei weniger die Frage, was ein *Gau* eigentlich sei. Antworten darauf scheint er eher aus der gängigen Forschungsmeinung zu schöpfen. Vielmehr konzentriert sich seine Arbeit darauf, aus der Siedlungsgeschichte und -geographie Hinweise auf die Ausdehnung von *Gauen* abzuleiten.<sup>127</sup>

Stärker als bei Prinz richtet sich sein Blick bei der kartographischen Methode nicht nur auf die naturräumlichen Gegebenheiten, sondern auch auf die Agrarstruktur. Flurformen werden zu zentralen, freilich nicht alleinigen Belegen für Alter, Ausdehnung und Entwicklung der Besiedlung.<sup>128</sup> Ähnliche

<sup>124</sup> Siehe Theodor Penners, Günther Wrede zum Gedächtnis [Nachruf], in: Osnabrücker Mitteilungen 83 (1977), S. IX.

<sup>125</sup> Wrede, Territorialgeschichte.

<sup>126</sup> Prinz, Territorium, S. 21, Anm. 6.

<sup>127</sup> Anzufügen ist, dass Gauforschung für Wrede eher ein Nebenaspekt von Siedlungsforschung und Territorialgeschichte ist. Dazu passt auch seine Schwerpunktsetzung.

<sup>128</sup> Für Grundlagen seiner Methodik und seiner Ansichten zur Flur- und Besiedlungsgeschichte besonders des Frühmittelalters siehe Günther Wrede, Die Langstreifenflur im

Methoden finden sich schon bei Forschern, auf die Prinz sich stützt. Insofern bietet Wrede einerseits eine methodische Weiterentwicklung, andererseits macht er einige Grundlagen der Prinz'schen Gaurekonstruktion, die dieser nur summarisch in einer Fußnote erwähnt, transparent. Auch die Entwicklung der politisch-administrativen Organisation bis in das Spätmittelalter wird von ihm behandelt. Die Arbeiten Wredes haben deshalb nicht nur für die Siedlungsgeschichte im Osnabrücker Land, sondern auch für die Erforschung von Herrschaftsstrukturen insgesamt eine hohe Relevanz.<sup>129</sup> An dieser Stelle interessiert aber, wie er seine Forschungen mit der *Gau*-Thematik verbindet.

Der wichtigste Ansatzpunkt dazu dürfte Wredes Feststellung sein, es fehle „noch immer an einer präzisen Festlegung der Altsiedlungen in ihrer Verbreitung über einen größeren Raum.“<sup>130</sup> Damit ist im Prinzip ein geschlossenes Siedlungsgebiet in einer frühmittelalterlichen, möglichst vorfränkischen Ausdehnung angedeutet, wie es etwa bei Prinz als Grundlage eines *Gaues* gilt. Der Hauptunterschied besteht in der methodischen Vorgehensweise: Während Prinz zwar auch die damalige Siedlungsforschung heranzieht, demonstriert er die räumliche Ausdehnung explizit nur an geographischen Faktoren und später nachzuweisenden Strukturen (Kirchspiele und *Goe*).

Diese zieht Wrede auch heran. Weil aber, wie bei Prinz gesehen, geographische Grenzsäume nicht immer klar zu erkennen sind und eben frühmittelalterliche oder gar altsächsische Strukturen nur mehr oder weniger hypothetisch erschlossen und nicht unabhängig rekonstruiert werden können, versucht Wrede, über die Flurstrukturen alte Besiedlungsräume zu erschließen. Er selbst sieht darin noch einen weiteren Gewinn gegenüber Prinz. Dessen Karte vermittele einen ungenauen Eindruck der frühmittelalterlichen Landschaft, da Siedlungsgebiete als „offene Landschaften“<sup>131</sup> erscheinen würden. Tatsächlich bestünde sie aber aus vielen kleinen, mal dichter, mal

---

Osnabrücker Lande. Ein Beitrag zur ältesten Siedlungsgeschichte im frühen Mittelalter, in: Osnabrücker Mitteilungen 66 (1954), S. 1–102.

129 Neben einzelnen Aufsätzen besonders Günther Wrede, *Geschichtliches Ortsverzeichnis des ehemaligen Fürstbistums Osnabrück*, 3 Bde., Hildesheim 1975–1980 (ND Osnabrück 2002). Für die zum ehemaligen Oldenburg gehörenden Kreise steht jetzt ein (anders organisiertes) Ortslexikon zur Verfügung: *Oldenburgisches Ortslexikon. Archäologie, Geografie und Geschichte des Oldenburger Landes* (Oldenbg. Ortslex.), hrsg. v. Albrecht Eckhardt, 3 Bde., Oldenburg 2010–2011. Für das heutige Westfalen fehlen meines Wissens entsprechende Werke.

130 Wrede, *Langstreifenflur*, S. 4.

131 Ebd., S. 80.

gestreuter gelegenen Siedlungsflächen, wie ein „Inselchwarm [...] in den sie umgebenden Wald- und Heidegebieten“<sup>132</sup> verteilt.

Um möglichst frühe Siedlungszustände zu rekonstruieren, reichen seiner Meinung nach die ohnehin spärlichen schriftlichen Quellen keineswegs aus. Da Urkunden und andere Quellen sämtlich erst aus fränkischer Zeit stammen und damit sowohl in die damalige Ausbauperiode fallen als auch die entsprechende Form der Grundherrschaft widerspiegeln, könne man aus ihnen keine Unterscheidung zwischen Alt- und Ausbausiedlungen gewinnen.<sup>133</sup> Für möglich hält Wrede dies aber anhand der Analyse von Flurkarten, wie sie für das Osnabrücker Land vom Ende des 18. Jahrhundert vorliegen. Wrede geht also von einem hohen Alter und hoher Konstanz der Agrarstrukturen aus, besonders der Esche mit Langstreifenfluren.<sup>134</sup> Zeitlich siedelt er ihre Entstehung vor 800 an und möchte die Ausbildung der Esche in ihrem Kernbestand bereits im 7. Jahrhundert ansetzen.<sup>135</sup>

Wie die Fluranalyse in der Praxis aussieht, braucht hier nicht diskutiert zu werden.<sup>136</sup> Das Ergebnis hält Wrede jedenfalls für aussagekräftiger als frü-

<sup>132</sup> Ebd.

<sup>133</sup> Ebd., S. 5: Diese würden hauptsächlich den Ausbauperioden seit dem 9. Jahrhundert entstammen und fast nur „die jüngeren Ausbauhöfe, vor allem die Villikationshöfe und Allodialgüter“ erfassen. Ältere Höfe, aus der Zeit vor 800 stammend und meist abhängig bewirtschaftet, seien nur summarisch in den Pertinenzformeln aufgeführt.

<sup>134</sup> Ebd., S. 81–90. Zur Überprüfung bezieht er auch die erst im Zuge des Landesausbaus entstandenen Marken sowie die Ortsnamen mit ein. Weitere Kriterien sind Flurnamen mit Grundwörtern, die alten Namensschichten angehören und nicht auf Rodungen verweisen, sowie hohe Anteile an Voll- und Halberben als Parzellenbesitzer. Diese gelten als vorwiegend alt, während Erb- und Markkötter erst dem hoch- und spätmittelalterlichen Ausbau angehören; ebd., S. 5 f.

<sup>135</sup> Wrede, Langstreifenflur, S. 6–8.

<sup>136</sup> Für den aktuellen Forschungsstand und regionale Studien siehe z.B. Genetische Siedlungsforschung in Mitteleuropa und seinen Nachbarräumen, 2 Bde., hrsg. v. Klaus Fehn u.a., Bonn 1988; Theo Spek, Entstehung und Entwicklung historischer Ackerkomplexe und Plaggenböden in den Eschlandschaften der nordöstlichen Niederlande (Provinz Drenthe). Ein Überblick über die Ergebnisse interdisziplinärer Forschung aus neuester Zeit, in: Siedlungsforschung 24 (2006), S. 219–250; Rudolf Bergmann, Hofwüstungen und Eschsiedlungen im südwestlichen Münsterland, in: Siedlungsforschung 24 (2006), S. 195–217; Klaus Brandt, Historisch-geographische Studien zur Orts- und Flurgeneese in den Dammer Bergen, Göttingen 1971; Werner Delbanco, Zu den Anfängen der Siedlungsgeschichte im Osnabrücker Land, in: Osnabrücker Mitteilungen 111 (2006), S. 11–26; Jürgen Espenhorst, Zurück in vergangene Zeiten: Neue Aspekte zur Entstehung ländlicher Siedlungen. Rüsfort im Artland 890–1990, Bersenbrück 1990; Ders., Meyerhöfe in neuem Licht – dargestellt am Beispiel Drehle, in: Osnabrücker Land – Heimat-Jahrbuch (1992), S. 213–228. Da mit regional recht unterschiedlichen Siedlungs- und Flurenwicklungen zu rechnen ist, dürften sich konkrete Ergebnisse nicht einfach übertragen lassen, sofern an anderen Gebieten gewonnen. Dennoch bieten ge-

here Methoden, alte Siedlungsschichten und Besiedlungsräume zu rekonstruieren.<sup>137</sup> Die von ihm erstellte Karte gibt ein anschauliches Bild, auch wenn Vegetation, Sümpfe und Moore fehlen.<sup>138</sup> Im Vergleich mit den Karten von Prinz fällt sofort der Gewinn auf, wenn einzelne Siedlunginseln, deren dichtere und dünnere Verteilung zu erkennen sind. Kleine Details und Unterschiede im Kartenvergleich ermöglichen so neue Interpretationen zur Besiedlungsgeschichte und zur damals gängigen Gaugeographie.<sup>139</sup>

Die zusammenhängenden Bereiche mit Langstreifenfluren interpretiert Wrede als „Kerngebiete der alten Siedlungslandschaften“<sup>140</sup>, Bereiche mit lockerer Streuung als Ausstrahlungsgebiete. Vorsichtig deutet er unsicher zu bestimmende Fluren als späte Stufen der Altsiedlung oder frühe der Ausbausiedlung.<sup>141</sup> Diesen Befund setzt er in Beziehung zu anderen frühmittelalterlichen Strukturen. So seien die Langstreifen-Ballungen „Zentren der alten Osnabrücker Gau“<sup>142</sup> gewesen, denen wiederum jeweils einer „Urpfarrei“ zugehöre. Überhaupt nimmt Wrede eine Einheit zwischen *Gau*, Missionsgebiet und „Urpfarrei“ an, was er auch zur Rekonstruktion der *Gau*e bei schwer zuzuordnenden Langstreifengebieten verwendet.<sup>143</sup>

---

rade archäologische Flurfunde aus dem Osnabrücker Raum und Westfalen gute Anhaltspunkte für Alter und Veränderung/Konstanz der Flurformen, wenn auch anders als noch von Wrede angenommen, siehe z.B. Wolfgang Schlüter, Sächsischer Landesausbau vom 7. bis 9. Jahrhundert, in: *Der Dom als Anfang. 1225 Jahre Bistum und Stadt Osnabrück*, hrsg. v. Hermann Queckenstedt u. Bodo Zehm, Osnabrück 2005, S. 135–178, hier S. 162–164; Christoph Grünewald, Die Siedlungsgeschichte des Münsterlandes vom 7. bis 10. Jahrhundert aus archäologischer Sicht, in: *805: Liudger wird Bischof. Spuren eines Heiligen zwischen York, Rom und Münster*, hrsg. v. Gabriele Isenberg u. Barbara Rommé, Mainz 2005, S. 31–44.

137 Namentlich die Ortsnamenforschung und die Bestimmung waldfreien Kulturlandes (Robert Gradmann, Otto Schlüter). Erstere hält er für zu eingeschränkt und unsicher, letztere für zu grob und zu großräumig.

138 Besonders fällt dies zwischen Anten und Schandorf auf. Leider ist der Vergleich mit der Prinzschen Karte nicht ganz leicht, da letztere gänzlich handgezeichnet und etwas ungenau ist.

139 So besonders zwischen *Threowiti* und Graingau, wobei Prinz hierbei auch nur über spätere Go- und Kirchenverhältnisse (ausgehend von der „Gaukirchen-Theorie“) argumentiert. Wrede folgt aber oft Prinz bzw. kommt zum selben Ergebnis, siehe z.B. Wrede, Langstreifenflur, S. 68. Trotz Siedlungsgeographie und Wasserscheide scheint bei beiden vielfach die Gozugehörigkeit ausschlaggebend zu sein, wenn es um den Umfang von *Gauen* geht.

140 Ebd., S. 73.

141 Ebd., S. 74.

142 Ebd., S. 73.

143 Ebd., S. 76. Das Verhältnis von *Gau* und „Urpfarrei“ versucht Wrede auch auf statisti-

Dies entspricht ziemlich genau der Position von Prinz und der Hauptströmung der damaligen Gauforschung. In dieser Hinsicht sind Wredes Folgerungen, die er aus politischen, kirchlichen und besitzgeschichtlichen Verhältnissen zieht, wie auch die Aussagen, die er über diese macht, vorsichtig aufzunehmen. Allerdings kommt er im Einzelnen zu anderen Ergebnissen als Prinz. Auch spricht er die Schaffung von neuen Organisationsräumen<sup>144</sup> an, die im Zuge von Landesausbau und herrschaftlicher beziehungsweise kirchlicher Raumerschließung in Randbereichen der Siedlungszonen oder zwischen ihnen errichtet worden seien. Sein Bild enthält wesentlich mehr Dynamik, wahrscheinlich, weil er sich stärker mit Besiedlungsentwicklung und anderen Strukturen beschäftigt als mit *Gauen*.

Im Vergleich mit früheren Versuchen, die Altsiedelgebiete zu bestimmen<sup>145</sup>, macht Wredes Methode der Fluranalyse den Eindruck, bei allgemeiner Korrelation der Ergebnisse eine bessere Feinbestimmung der Siedlungsgeographie sowie ihres Alters zu ermöglichen. Seine Arbeiten sind durchaus ein Gewinn für die Gauforschung, ermöglichen sie doch – gerade als Karte – ein detailliertes Bild der Besiedlung, ihrer Schwerpunkte und Entwicklung. Im Sinne einer Siedlungsgeschichte bietet die Fluranalyse „Einblicke in das Wesen der alten Siedlungsgaue“<sup>146</sup>, wobei letztere neutraler als „Siedlungsgebiete“ zu bezeichnen und auch „Wesen“ in Anführungszeichen zu setzen wäre:

„Sie stellen recht kleine, in sich ziemlich geschlossene Zentren dar, die sich allmählich in breiterer Front oder an bestimmten Leitlinien entlang je nach der von der Natur gewiesenen Aufschlußmöglichkeit in die riesigen Flächen der umliegenden Marken ausweiten.“<sup>147</sup>

Allerdings kann man seine Bevorzugung der Langstreifenfluren nicht mehr fraglos akzeptieren. Auch seine Methoden etwa zur Feststellung alter Langstreifenfluren und Höfe sowie seine Annahme, diese Strukturen hätten sich prinzipiell unverändert bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhal-

---

schem Wege zu analysieren, indem er für die *Gaue* bzw. Siedlungsgebiete die Anzahl an (hypothetischen) Althöfen ermittelt. Zu „Urpfarreien“ und „Gaukirchen“ vgl. Kap. über Joseph Prinz.

<sup>144</sup> Wenn auch nicht in dieser Begrifflichkeit, siehe dazu den nächsten Abschnitt.

<sup>145</sup> Außer geographische Faktoren und Ortsnamen wurden auch Eschfluren und Siedlungsformen herangezogen, siehe z.B. Rothert, Besiedelung, S. 192.

<sup>146</sup> Wrede, Langstreifenflur, S. 80.

<sup>147</sup> Ebd.

ten, sind zu überdenken und zu aktualisieren. Der Gewinn gegenüber Prinz hängt also stark von der Verlässlichkeit der Fluranalyse ab.<sup>148</sup>

### **Von Siedlungsräumen zu Organisationsräumen: Wilhelm Niemeyer**

Die innovative Phase der nordwestdeutschen Gauforschung ist mit Wrede, Prinz und Hömberg weitgehend zum Erliegen gekommen. Spätere Beiträge zur Thematik bezogen sich entweder auf die Interpretation der geschaffenen Grundlagen<sup>149</sup> oder wurden primär an Quellen und Beispielen außerhalb dieses Raumes erbracht. Dabei erhielt die allgemeine Gauforschung in den 1960er Jahren, durchaus parallel zu den Forschungen von Wrede, zwei wichtige Impulse. Neben der bereits erwähnten fundamentalen sprachwissenschaftlichen Kritik Peter von Polenz<sup>1</sup> ist auch Wilhelm Niemeyer (1920–1966)<sup>150</sup> zu nennen. Seine Studie über den „Pagus des frühen Mittelalters in Hessen“<sup>151</sup> bündelt eine umfangreiche Forschungsgeschichte, eine Untersuchung unter Einbeziehung von historischen und archäologischen Methoden und eine Aufstellung von „Strukturtypen und Erscheinungsformen“<sup>152</sup> zu einem maßgeblichen Beitrag zur Gauforschung.

Den Mittelpunkt von Niemeyers Fragestellung bildet der quellen sprachliche Begriff *pagus*, den er in der üblichen Weise mit dem Begriff *Gau* gleichsetzt und beide meist synonym verwendet. Die ihm durch von Polenz durchaus bekannte Differenzierung zwischen verschiedenen Raumbezeichnungen, Raumnamen und Raumtypen wird zunächst wieder auf ein einheitliches Modell reduziert, um aus den Hauptströmungen der Gauforschung seiner Zeit heraus einen neuen, „ganzheitlichen“ Ansatz zu gewinnen. Er sieht zwei

---

148 Zu den Problemen bei Wredes Berechnung der Flurflächen und Rückschreibung der anfänglichen Hofstellen siehe Delbanco, Siedlungsgeschichte; Diskussion neuerer und alternativer Fluranalysen bei Espenhorst, Meyerhöfe.

149 Zu nennen wären unter anderem: Wolfgang Laur, Gau, Go und Goding, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 90, 1965, S. 9–28; Otto Merker, Grafschaft, Go und Landesherrschaft. Ein Versuch über die Entwicklung früh- und hochmittelalterlicher Staatlichkeit vornehmlich im sächsischen Stammesgebiet, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 38 (1966), S. 1–60; Peter Veddeler, Die territoriale Entwicklung der Grafschaft Bentheim bis zum Ende des Mittelalters, Göttingen 1970.

150 Siehe Walter Heinemeyer, Dr. Wilhelm Niemeyer [Nachruf], in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 77/78 (1966/67), S. 9 f.

151 Niemeyer, Pagus. Ähnlich wie bei von Polenz, Landschafts- und Bezirksnamen, fehlt aber auch bei Niemeyer leider der Materialband.

152 So die Überschrift von Kap. D.I.

gegensätzliche Vorstellungen von der primären inhaltlichen und funktionalen Bestimmung des Begriffspaars *pagus/Gau* und der damit bezeichneten Räume vorherrschen: Zum einen *Gau* als politischer Bezirk, zum Beispiel in Verbindung mit der Grafschaftsverfassung oder einer älteren „Gauverfassung“, zum anderen als rein geographisch bestimmte Gegend.<sup>153</sup> Ein Problem, das die Lösung der „Frage nach dem Wesen des ‚Gaes‘ und seinem Verhältnis zur Grafschaft“<sup>154</sup> behindert, sieht er in der methodischen Einseitigkeit und Starrheit bisheriger Untersuchungen, die seiner Meinung nach zu schematischen und statischen Ergebnissen führen.<sup>155</sup>

Dieser generelle Befund lässt sich anhand des bisher erörterten Forschungsüberblicks nachvollziehen. Niemeyers Lösung besteht darin, *Gaue* in ihrer geschichtlichen Entwicklung zu verfolgen und so eine dynamische Auffassung von ihnen zu erlangen.<sup>156</sup> Dazu bietet er ein umfangreiches, interdisziplinäres Methodenrepertoire auf, um *Gaue* räumlich, zeitlich und inhaltlich zu erfassen. Neben der obligatorischen historischen Methode schließt dies auch Kartographie, Geographie, Ur- und Frühgeschichte sowie Namenkunde ein.<sup>157</sup> Das deckt sich ungefähr mit dem, womit bereits Prinz und Wrede gearbeitet haben. Auch das weitere Vorgehen Niemeyers ist zunächst ähnlich.

Karten bilden eine wichtige Grundlage zur Analyse und Darstellung sowie zur Ergründung der „morphologischen Struktur“ einzelner Räume. Im Kern geht es darum, aus Höhenzügen, Wasserläufen, Bodenarten usw. eine rekonstruierte Altlandschaft mit siedlungsgünstigen und -feindlichen Gebieten zu erhalten. Die so gewonnenen Zonen können mit der Verteilung von siedlungsarchäologischen Funden und schriftlich nachgewiesenen Orten

153 Dass die erste Position überwiegt, wird in seinem Abschnitt zur landesgeschichtlichen Forschung deutlich. Der geographische Bezug kommt meist über die Raumbestimmung hinzu („natürliche Grenzen“) oder als sekundäre Bedeutung nach Verlust der primären Bedeutung (vgl. das Gaumodell von Prinz). Die zweite Position verbindet er v.a. mit Rietschel und von Polenz. Letzterer sieht Räume mit tatsächlichen „Ganamen“, d.h. mit dem Grundwort *-gau*, primär als neutrale Landschaften an, differenziert aber die verschiedenen *pagus*-Räume und Raumtypen auch nach verschiedenen Funktionen, die in der traditionellen Gauforschung meist alle als *Gau* gefasst werden.

154 Niemeyer, *Pagus*, S. 2.

155 Ebd., S. 3. Dass sein Ansatz aber auch durch andere, damals noch jüngere Arbeiten ebenfalls angedacht war, zeigt seine Übersicht ebd., S. 56–65. Zur Kritik an Wrede (bezogen auf Wrede, *Territorialgeschichte*) und besonders Prinz siehe Niemeyer, *Pagus*, S. 59, Anm. 18, S. 60 f. u. 71 f.

156 Dafür prägt er auch das Schlagwort „Gaugeschichte statt Gaugeographie“.

157 Zu einzelnen Methoden und Disziplinen siehe Niemeyer, *Pagus*, S. 16–20.

verglichen werden. Daraus ergibt sich ein Bild früher Siedlungsräume, die wiederum durch schriftliche und datierbare Belege für Orte und Raumnamen zeitlich geschichtet werden sollen. Für die so rekonstruierten und differenzierten Siedlungs- und Raumstrukturen müssen dann noch formende und verändernde Faktoren aus sozialen, politischen, administrativen und anderen passenden Bereichen gefunden und gewichtet werden.

Die Unterschiede zur bisherigen Gauforschung treten trotz bekannter Methodik deutlich hervor. Das trifft vor allem auf die Beachtung der zeitlichen Dimension zu, aber auch auf die systematische Untersuchung der verschiedenen Bedingungen und Faktoren. Das Programm ist möglichst neutral und umfassend angelegt, um nicht durch bisherige Gaukonzeptionen beeinflusst zu werden – oder vorauszusetzen, was erst zu beweisen wäre, wie Niemeyer in seiner Kritik an Prinz formuliert.<sup>158</sup> Das Ziel ist dabei, die Bedeutung des Begriffs *pagus* und das „Wesen“ der „in den Quellen als »pagus« bezeichneten Raumeinheiten als geschichtliche Phänomene“<sup>159</sup> zu ergründen.

Als Ergebnis seiner Einzeluntersuchungen der hessischen *Gaue* stellt Niemeyer zwei Idealtypen auf, die er gleichzeitig als zwei Entwicklungszustände der *pagus*-Räume und zwei Bedeutungsebenen des Begriffspaars *pagus/Gau* versteht. Den Typus ‚Siedlungsraum‘ sieht Niemeyer als die historisch frühere Form und damit als Archetypus an. Dieser sei aber aus den Quellen nur indirekt oder in Resten zu erschließen, da diese für den hessischen Raum erst die Entwicklung im 8. und 9. Jahrhundert zeitgenössisch erfassten. In dieser Zeit sei aber bereits der Typus ‚Organisationsraum‘ vorherrschend gewesen.<sup>160</sup>

Die Abgrenzung der Typen gewinnt Niemeyer dennoch, indem er auffällige und abweichende Merkmale bei *pagus*-Räumen im Rheingebiet mit jenen vergleicht, die bei weiter östlich gelegenen zu finden sind. Die westlichen *pagi* seien schon früh klare Organisationsräume gewesen, da sie mindestens seit merowingischer Zeit in die fränkische Herrschaftsorganisation einbezogen gewesen seien. Für die östlichen *pagi* treffe dies hingegen erst in karolingischer Zeit zu. Im Zuge dieser Eingliederung seien auch dort Organisationsräume durch Landesausbau unter königlicher Initiative, Aufbau einer Kirchenorganisation, Gründung von Klöstern und Verleihung von Immunitäten geschaffen worden, was spätestens Ende des 8. Jahrhundert in der Einrichtung der Graf-

---

158 Bezogen auf Prinz' Gaukarte, ebd., S. 72.

159 Ebd., S. 4.

160 Ebd., S. 186 f.

schaftsverfassung kulminierte. Aufgrund des im Vergleich zum Rheingebiet spät einsetzenden „Strukturwandels“<sup>161</sup> müssten die bei den östlicheren *pagi* abweichenden Merkmale auf entwicklungsgeschichtlich frühere Zustände hinweisen, die Niemeyer als Siedlungsräume charakterisiert.<sup>162</sup>

Zu den Merkmalen gehört nach Niemeyer, dass sich aus den frühen Belegen für solche Siedlungsräume Kernregionen entlang zusammenhängender Flusssysteme herauslesen ließen. Erst spätere Belege bezögen sich auf angrenzende oder auch entferntere Gegenden, während sich in den Kernregionen die Belege häuften. Mit Flussnamen gebildete Raumnamen gäben ebenfalls einen guten Anhaltspunkt für eine Kernregion.<sup>163</sup> Um nicht allein auf schriftliche Belege oder zufällige Beleghäufungen angewiesen zu sein, greift Niemeyer für die Herausarbeitung von Kernregionen und Besiedlungsentwicklung auch auf siedlungskundliche, archäologische und namenkundliche Erkenntnisse zurück.<sup>164</sup>

Die Charakterisierung als Siedlungsraum leitet Niemeyer aus den beschriebenen Merkmalen ab: Diese ergäben das Bild eines zusammenhängenden, sich dem natürlichen Raum anpassenden, von diesem abhängigen und begrenzten Siedlungsgebiets, dessen Ausdehnung ebenfalls wie „gewachsen“ entlang natürlicher Leitlinien erscheine.<sup>165</sup> Für einen Organisationsraum treffe dies hingegen nicht zu. Belege für letzteren seien nicht auf ein naturräumlich eigenständiges Gebiet, etwa entlang eines Wasserlaufsystems oder begrenzt durch Sumpf oder Wald, beschränkt. Eine großräumige Ausdehnung über solche natürlichen Landschaftsgrenzen hinaus und in vormalig leere, ungünstigere Räume hinein müsse als „Ergebnis einer administrativen Verwaltungsgliederung“<sup>166</sup> verstanden werden.

Mit der Typisierung meint Niemeyer weniger, dass Siedlungsräume keine innere Organisation besessen hätten<sup>167</sup>, sondern vielmehr, dass Organisationsräume von außen und raumübergreifend organisiert worden seien.

161 Ebd., S. 207.

162 Ebd., S. 207–209 u. 223–225.

163 Vgl. sein Musterbeispiel Wettereiba, ebd., S. 114–118.

164 Ebd. S. 187–189 u. 192–197. Archäologisch sind besonders Bestattungsplätze wichtig. Auch die Bodenbeschaffenheit spielt eine Rolle, da Kernregionen nach Niemeyer auf den für die vorherrschende Landwirtschaftsweise günstigsten Böden seien.

165 Ebd., S. 192, 197 u. 222.

166 Ebd., S. 197.

167 Für seine Ideen dazu am Beispiel von Stammesgebieten in der Zeit vor dem Einsetzen fränkisch-karolingischer Organisation siehe ebd., S. 209–221.

Dahinter vermutet er primär das fränkische Königtum und dessen administrative Gliederung des Reiches als Urheber. Ausgangspunkt der Bildung von Organisationsräumen sei gewöhnlich Königsgut in den Zentren der alten Siedlungslandschaften. Schon solch umfangreicher Grundbesitz zeige den Versuch, Herrschaft zu etablieren und zu sichern. Sobald Siedlungsausbau und Erschließung bisher ungenutzter Böden die natürlichen Einzugsbereiche der bisherigen Kernräume überschreitet, sei von herrschaftlicher Raumerweiterung auszugehen, dessen Träger freilich auch königliche Amtsträger, Adel oder Kirche sein können.<sup>168</sup>

Grenzen bei fest ausgebildeten Organisationsräumen seien nun meist linear festgelegt, etwa entlang von Wasserläufen oder Wasserscheiden, gelegentlich ohne Rücksicht auf Gemarkungen und andere Siedlungszusammenhänge. Aber auch Grenzänderungen, erkennbar an der wechselnden Zuordnung von Belegorten zu *pagus*-Räumen, seien klar als politisch-administrativ motiviert zu erkennen. Dazu gehöre auch die Einbeziehung bestehender, vor allem kleinerer Räume in andere Organisationsräume, wiederum erkennbar am Verschwinden des früheren Raumnamens oder an einer abwechselnden Namensverwendung. Besonders große Räume seien auch im Zuge administrativer Umstrukturierungen in kleinere, gleichmäßigere und offenbar an der Bevölkerungszahl orientierte Bezirke geteilt worden.<sup>169</sup>

Ein wichtiger Hinweis auf den Organisationscharakter dieser Räume liegt für Niemeyer noch im nachgewiesenen administrativen Wirken entsprechender Personen, in erster Linie also der Amtstätigkeit von Grafen.<sup>170</sup> Entsprechend lasse sich der Umfang solcher Organisationsräume auch aus den Bezirken der Amtsgrafschaften des 11. und 12. Jahrhunderts herleiten. Ebenso könne man die Kirchenorganisation verwenden, da sich deren Grenzen wesentlich an weltliche Bezirke angelehnt hätten. Das sei gerade bei Archidiakonen ersichtlich, selbst wenn teilweise mit späteren Grenzveränderungen gerechnet werden müsse und die Anlehnung generell nicht direkt beweisbar sei. Insgesamt seien die Organisationsräume keine „vage[n] und unbestimmte[n]

---

<sup>168</sup> Ebd., S. 189–191, 198–200 u. 208.

<sup>169</sup> Ebd., S. 197, 201–203 u. 208.

<sup>170</sup> Ebd., S. 203–205, 208 u. 224. Stichhaltig seien etwa auch in Randbereichen eines Organisationsraumes abgehaltene Gerichtsversammlungen und urkundlich erwähnte *ministeria*, ab dem 9. Jahrhundert auch *comitatus*-Belege. Zur Frage der *ministeria*, bezogen auf D Kar. 142 [irrtümlich (?) 133 angegeben], vgl. Hans K. Schulze, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins, Berlin 1973, S. 210 f.

Landschaftseinheiten<sup>171</sup>, sondern deutlich festgelegte, teilweise schon linear umgrenzte Bestandteile einer flächendeckenden Verwaltungsgliederung.<sup>172</sup>

Da Niemeyer sich als Aufgabe gestellt hat, die Bedeutung von *pagus* zu klären, versucht er, die anhand seiner Untersuchungen aufgestellten Idealtypen noch bekannten und allgemein verständlichen Fachbegriffen zuzuordnen. Den Typus ‚Siedlungsraum‘ sieht er aufgrund seiner Merkmale und Charakteristika in völligem Einklang mit der Etymologie von *Gau* stehen<sup>173</sup>, weshalb er hier schlicht auch den Fachbegriff entsprechend setzt. Für den Typus ‚Organisationsraum‘ schlägt er ‚Grafschaft‘ vor, auch wenn man diese Bezeichnung zunächst eher mit dem Quellenbegriff *comitatus* verbinden würde. Als Begründung führt er an, dass die Einführung der Grafschaftsverfassung zeitgleich mit den ersten ausgebildeten Organisationsräumen in Hessen nachzuweisen sei. Letztere müssten daher mit den Amtssprengeln der Grafen identisch sein.<sup>174</sup>

Neben der fachbegrifflichen Bestimmung der „beiden Erscheinungsformen des »pagus«“<sup>175</sup> sieht Niemeyer mit denselben Begriffen auch die Bedeutungsdimension des Quellenbegriffes *pagus* ausgelotet. Diese sei durch einen Dualismus zwischen den Bedeutungen ‚Gau‘ und ‚Grafschaft‘ gekennzeichnet. Dessen Ursprung rühre daher, dass zunächst die Siedlungsräume, also *Gaue*, als *pagi* bezeichnet worden seien. Man habe den Begriff aber auch dann weiter verwendet, als mit der Einführung der Grafschaftsverfassung die *Gaue* zu Organisationsräumen, also Grafschaften, ausgebaut worden seien. Dieser „Bedeutungs- und Funktionswandel“<sup>176</sup> des Begriffs habe auch eine Angleichung an den Sprachgebrauch im gallorömischen und westfränkischen Bereich bedeutet.<sup>177</sup>

Weshalb man überhaupt bereits die *Gaue* als *pagi* bezeichnet hatte, wenn damit westlich des Rheins eher Organisationsräume gemeint waren, erklärt Niemeyer ebenso wenig, wie er auf die frühmittelalterliche Verwendung des

171 Niemeyer, *Pagus*, S. 206.

172 Ebd., S. 203–209 u. 223–225.

173 Ebd., S. 197: „räumliche Übereinstimmung der Gaue mit alten Siedlungslandschaften [bestätigt] auch die [...] Bedeutung als eines besiedlungsfähigen, natürlich begrenzten Landschaftsraumes“; ebd., S. 223: „Übereinstimmung mit der [...] gesicherten Bedeutung [...] als einer ‚Talgegend am Wasser‘, d.h. eines fruchtbaren und besiedlungsfähigen Landstriches“.

174 Ebd., S. 222–225.

175 Ebd., S. 222.

176 Ebd., S. 226.

177 Ebd., S. 207 f. u. 225 f.

Wortes *Gau* eingeht. Außerdem wirkt seine Beschränkung auf einen Begriffsdualismus *Gau* und *Grafschaft* nicht ganz überzeugend. Selbst wenn man akzeptieren würde, dass die vorfränkische Raumgestaltung grundsätzlich unter die Rubrik ‚Siedlungsraum‘ fiel und man von *Gauen* sprechen könnte, so würde daraus noch nicht folgen, dass sämtliche Organisationsräume seit der fränkischen Zeit als Grafschaften anzusprechen wären. Dafür bietet Niemeyer selbst zu unterschiedliche *pagus*-Räume, denen er zudem Dynamik und Veränderung zuschreibt – eine durchaus wichtige Neuerung gegenüber den meisten Gaukonzepten. Vielleicht ist seine Konzentration auf „staatlich-administrative Raumgliederung“<sup>178</sup> zu eingeschränkt.

Ob Niemeyers Interpretation der hessischen *pagi* und deren Bezüge zu Grafschaften insgesamt stimmig sind, sei dahingestellt. Weiteren Forschungsbedarf und Bedenken an der direkten Übertragbarkeit hat er selbst angemeldet.<sup>179</sup> Seine methodischen Konzeptionen zur Raumuntersuchung sowie seine idealtypische Unterscheidung von Siedlungs- und Organisationsraum sind hingegen höchst anregend. Sie wirken nützlich und gewinnbringend, um die Art und Funktion eines Raumes zu ergründen, ohne durch eine vorgefasste Meinung zu sehr gelenkt zu werden. Besonders hervorzuheben ist Niemeyers Forderung, die Untersuchung streng zeitlich zu staffeln und nicht sämtliche *pagus*-Belege zu einem einheitlichen, starren und nur scheinbar gleichzeitigen Gebilde zusammenzufügen. Ob die Quellengrundlage für eine entsprechende Behandlung der Raumnamen Nordwestdeutschlands ausreicht, muss hier offen bleiben, ist aber in vielen Fällen eher skeptisch zu bewerten.

### **Der aktuelle Stand**

Überblickt man die neueren Untersuchungen zur *Gau*-Thematik seit den 1960er Jahren, so sind die Arbeiten von Niemeyer und besonders von von Polenz deutlich als Referenzpunkte zu erkennen. Dabei entsteht der Eindruck, dass von Niemeyer das methodisch Mögliche in kompakter Form vorgelegt und fast schon paradigmatisch durchgeführt wurde. Die Methodenvielfalt, wie sie in Grundzügen bereits bei Prinz und Wrede zum Einsatz kam, wird nahezu unverändert auch in neueren Forschungen angege-

---

<sup>178</sup> Ebd., S. 225.

<sup>179</sup> Ebd., S. 226 f. Die größten Übereinstimmungen sieht er für das in direkter Nachbarschaft gelegene Ostfranken anhand der Forschungen von von Guttenberg, teilweise auch zu Westfalen nach Albert K. Hömberg, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Münster 1953.

ben. Kern bleibt aber nach wie vor die Identifizierung der Belegorte aus den Quellen. Nach Thomas Bauer ist dies der einzig verlässliche Weg, um eine Raumeinheit in ihrem Umfang zu erfassen, und entsprechend der einzig verlässliche Anhaltspunkt zur Kartierung. Auch Niemeyers Forderung, die zeitliche Schichtung zu beachten, um Veränderungen und Dynamiken der Raumeinheiten beziehungsweise Raumnamen in den Blick zu bekommen, bleibt relevant und wird durchaus praktiziert.<sup>180</sup>

Schwerpunkte der Forschung sind regionale oder landesgeschichtliche Studien sowie das Verhältnis von *pagus*/Gau zu *comitatus*/Grafschaft.<sup>181</sup> Letzteres ist, wie gesehen, eine klassische Problematik und noch immer nicht endgültig gelöst. Dennoch besteht ein relativer Konsens darüber, dass *pagus*-Räume im ostfränkischen Bereich seit der Karolingerzeit grundsätzlich nicht mit Grafschaften identisch waren. Überschneidungen und Entsprechungen kann es trotzdem gegeben haben, zumal regionale und zeitliche Unterschiede vermutet werden.<sup>182</sup> Ebenfalls noch ungeklärt sind die Beziehungen zwischen *pagus*-Räumen und der kirchlichen Organisation. Übereinstimmungen werden höchstens gelegentlich angenommen, so dass hier wie bei anderen späteren Strukturen der Einzelfall geprüft werden muss.<sup>183</sup>

In Regionalstudien konnten mit den bekannten Methoden dennoch viele Detailfragen nach den jeweiligen *pagus*-Räumen geklärt werden, insbesondere nach ihrer räumlichen und zeitlichen Entwicklung. Mittlerweile liegen sogar für einzelne Raumnamen Nordwestdeutschlands kritische, von der alten

180 Bauer, Raumeinheiten, S. 46–49 (Methodik), 49–53 (Kartierung), 53–59 (Dynamik); Nonn, Gau, S. 477 f.

181 Schulze, Grafschaftsverfassung; Ulrich Nonn, Pagus und Comitatus in Niederlothringen. Untersuchungen zur politischen Raumgliederung im frühen Mittelalter, Bonn 1983; Michael Borgolte, Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit, Sigmaringen 1984; Puhl, Gaue.

182 Hardt, Gau, Sp. 1492; Nonn, Gau, S. 473–477; Michael Borgolte, Art. Comitatus, in: LexMA 3 (1986), Sp. 78 f.; Ders., Art. Gau, in: LexMA 4 (1989), Sp. 1141; Ders., Art. Grafschaft, Grafschaftsverfassung, in: LexMA 4 (1989), Sp. 1635 f.; Hans K. Schulze, Art. Gau, in: HRG<sup>1</sup> 1 (1971), Sp. 1392–1403. Eine Kontroverse entspann sich v.a. zwischen Schulze und den zu der Zeit vorherrschenden Ansichten, dann zwischen Schulze und Borgolte über die Verhältnisse in Alemanniens. Raumeinheiten in Norddeutschland berührt diese letzte Debatte im Prinzip nicht. Dazu Nonn, Gau, S. 475–477.

183 Nonn, Gau, S. 478; Bauer, Raumeinheiten, S. 51, Anm. 30; Hardt, Gau, Sp. 1943; Hans Patze, Mission und Kirchenorganisation in karolingischer Zeit, in: Geschichte Niedersachsens, Bd. 1: Grundlagen und frühes Mittelalter, hrsg. v. dems., Hildesheim 1977, S. 653–712, hier S. 690.

Gauforschung unabhängige Aufsätze vor.<sup>184</sup> Für weite Teile Niedersachsens und Westfalens fehlen jedoch solche, vor allem aber auch größere Untersuchungen noch.<sup>185</sup> Das mag nicht zuletzt daran liegen, dass für ertragreiche Studien vorwiegend Gebiete mit besonders günstiger Quellenlage gewählt werden, gerne im Rheinland oder in Südwestdeutschland. Viele Ergebnisse sind schlecht übertragbar, so weit sie die regionalen Faktoren einbeziehen müssen. Zumindest lassen sie sich nicht ohne Weiteres verallgemeinern, da oft in anderen Gebieten keine Möglichkeiten zur Überprüfung bestehen. Insgesamt hat sich aus den Einzeluntersuchungen auch keine neue, zusammenhängende Vorstellung von *Gauen* oder eine aktuelle systematische Aufstellung der verschiedenen Raumarten und Bedeutungsmöglichkeiten ergeben.<sup>186</sup>

Eine einheitliche Begrifflichkeit hat sich ebenfalls nicht etabliert. Die Verwendung von *Gau* als allgemeiner, eher unspezifischer Begriff für *pagus*-Räume dominiert sicherlich auch deshalb weiterhin, weil er gängig, kurz und einprägsam ist. Daneben wird er aber auch in spezielleren Bedeutungen verwendet, wie Niemeyer bereits vorgemacht hat. Thomas Bauer beispielsweise verwendet eine solche Differenzierung für seine Untersuchung des Rheinlandes, in dem sich westfränkisch-romanischsprachige und ostfränkisch-germanischsprachige Benennungstraditionen und Raumtypen überschneiden.

---

184 Sebastian Kreyenschulte, Die „altsächsischen Gaue“ – ein Gelehrtenmythos: Die Deonstruktion des „Venkigau“ im südlichen Emsland, in: Emsländische Geschichte 20 (2013), S. 520–539; Ders., Gelehrten-Erfindung des 19. Jahrhunderts. „Scopingau“: Kein politischer Bezirk, sondern Landschaftsname, in: Unser Kreis. Jahrbuch für den Kreis Steinfurt, Steinfurt 2015, S. 107–112; Christof Spannhoff, In pago qui dicitur Bursibant. Bemerkungen zu einem frühmittelalterlichen Landschaftsnamen im nördlichen Westfalen, in: Rheine – gestern heute morgen 70 (2013), S. 74–87; Ders., Der frühmittelalterliche Landschaftsname „Threcwiti“, in: Heimat-Jahrbuch Osnabrücker Land (2013), S. 35–40.

185 Allgemein siehe Martin Last, Niedersachsen in der Merowinger- und Karolingerzeit, in: Geschichte Niedersachsens, Bd. 1 (1977), S. 543–652, hier S. 578 f., 601 u. 639 f.; Ernst Schubert, Geschichte Niedersachsens vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Geschichte Niedersachsens, Bd. 2,1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, hrsg. v. dems., Hannover 1997, S. 1–904, hier S. 15 f. (stark an von Polenz angelehnt: *Gau* als neutrale Raumbezeichnung, ohne verfassungsgeschichtliche Konturen, kann jede Einheit benennen, die mehrere Siedlungselemente umfasst, kein fester Umfang) u. S. 152 (Karte 2: „Die frühmittelalterlichen Gaue in Sachsen“, nach Prinz, Niedersachsen, bearb. v. Gerhard Streich u. Uwe Ohanski).

186 Forschungsüberblicke v.a. bei Schulze, Gau; Nonn, Gau; Bauer, Gau; vgl. zur Systematik auch Puhl, Gau; zu beachten ist, dass die von ihm untersuchte Region (Saar-Mosel-Raum) im Überschneidungsgebiet zwischen den west- und ostfränkischen Reichsteilen sowie einem romanischen und germanischen Sprachgebrauch liegt, die bis in die Spätantike zudem stark von römischen Strukturen geprägt war.

Mit *pagus* bezeichnet er die westlichen, primär politisch-administrativen Raumeinheiten, mit *Gau* die östlichen Raumeinheiten, die zuerst als Siedlungsgebiete, dann als historisch-geographische und schließlich landschaftliche Räume zu werten seien. Bauer betont aber, dass die Untersuchung des Einzelfalls wichtig sei, gerade weil solche Schematisierungen nicht als allgemein gültig vorausgesetzt werden dürfen, sondern „räumliche, zeitliche und strukturelle Unterschiede“ beachtet und herausgearbeitet werden müssen.<sup>187</sup>

Wie dieses Beispiel zeigt, ist Niemeyers Typisierung von Siedlungs- und Organisationsräumen allgemein sowohl als Entwicklungs- wie auch als Differenzierungsmodell akzeptiert.<sup>188</sup> Auch von Polenz' Raumnamentypologie wird eingesetzt. Seine grundsätzliche Begriffskritik hat zwar wenig Anklang gefunden, aber sein Werk stellt noch immer die maßgebliche Untersuchung zu Entstehung, Bedeutung und Funktion der verschiedenen Raumnamen dar. Angesichts der Forschungsgeschichte und der noch immer anhaltenden Probleme, Raumnamen, Raumtypen, Raumfunktionen und Raumbezeichnungen in den Griff zu bekommen, wirkt die Einbeziehung sprachlicher und terminologischer Fragestellungen wichtig. Ein vielschichtiges Instrumentarium steht bereit, Lösungen jenseits von eher allgemeinen und abstrakten Modellen eher nicht.

Diese Aussage betrifft aber eine Raumforschung, die nicht mehr auf *Gauen* angewiesen ist. Der Begriff mag zwar etabliert und für manche Historiker praktisch sein, um in den Quellen einheitlich bezeichnete, aber unterschiedliche Raumtypen zu charakterisieren. Doch dürfte damit die Nützlichkeit schon erschöpft sein. Außerhalb des engeren Forschungsbereichs ist eher zu vermuten, dass der Ballast der früheren Gauforschung sogar überwiegt und zu viele der inzwischen verworfenen Konzepte mitschwingen. Denn bezogen auf Nordwestdeutschland hat sich genügend gezeigt, dass es ein einheitliches politisches oder administratives System aus *Gauen* – „Gauversammlung“, „Gauverfassung“, „Gaugrafen“, „Gaukirchen“ usw. – nicht gegeben hat. Gerade in dieser Hinsicht haben *Gauen* als überholte Konstrukte zu gelten. Ähnliches trifft wohl auch auf „Siedlungsgaue zu.

Das bedeutet nicht, dass sich Fragen nach politischer Organisation, räumlichen Herrschaftsstrukturen, Siedlungszusammenhängen und ähnlichen Themen erledigt hätten. Vielmehr ist gemeint, dass solche Fragen nicht mehr mit *Gauen* verbunden werden müssen. Es geht auch nicht um *Gauen*,

<sup>187</sup> Bauer, Raumeinheiten, S. 46.

<sup>188</sup> Nonn, Gau, S. 473.

sondern um die in den Quellen meist als *pagi* bezeichneten Raumnamen, hinter denen ja durchaus schon in der klassischen Gauforschung verschiedene Raumtypen vermutet wurden. Hier lohnt es sich, frei an Peter von Polenz anzuknüpfen und die Räume zunächst möglichst neutral oder mit dem in der Quelle verwendeten Begriff anzusprechen. Eine Übersetzung von *pagus* mit *Gau* bringt keinen Verständniserfolg. Vielmehr sollte man versuchen, aus dem Kontext der Raumerwähnung heraus eine aussagekräftige Bezeichnung<sup>189</sup> zu erschließen. In den meisten Fällen weiß man über den betroffenen Raum nur, dass er eine genauere Ortsangabe ermöglichen sollte. Und weil sich, mindestens für das heutige Nordwestdeutschland, nicht erweisen lässt, dass sich hinter dem Begriff *pagus* eine bestimmte Struktur aus Organisationsräumen verborgen hätte, besteht die erste Wahl in unpolitisch-geographischen<sup>190</sup> Bezeichnungen: Landschaft, Gegend, Region. *Gau* ist als Konzept wie auch als allgemeiner Fachbegriff obsolet.

---

189 Das ist nicht zu verwechseln mit einer umfassenden Funktionsbeschreibung bzw. Typisierung. Hier geht es nur um eine passende Übersetzung.

190 So zumindest vorwiegend im heutigen Sprachgebrauch.